



Krebsbachtalbahn (KTB)

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Krebsbachtalbahn (KTB)

Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt (Nebenbahn)

Erms-Neckar-Bahn-AG

Pfählerstraße 17

72574 Bad Urach

Gültig ab 01.05.2022

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

1. Vorbemerkungen

Bekanntgabe durch:

Erms-Neckar-Bahn AG
 Pfähler Straße 17
 D-72754 Bad Urach
 Telefon 07125-407634
 Telefax 07125-407636
 Mail post@erms-neckar-bahn.de

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch:

Eisenbahnbetriebsleiter/Vorstand Herr Jochen Heer



Anwenderkreis:

Infrastrukturbetreiber (EIU)
 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Nutzungsvertrag
 Zuständige Aufsichtsbehörden
 Fachdienste Fahrbahn (Fb), Leit und Sicherungstechnik (LST), Zugleiter (ZL) / für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)

Diese SbV ist für alle Mitarbeiter im Betriebsdienst (ZL, Tf), Fachdienste Fahrbahn und LST gültig.

Lage im Netz



Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

1.2 Inhaltsverzeichnis

1.1 Übersicht der Aktualisierungen	3
1.2 Inhaltsverzeichnis	4
1.3 Zuständige Behörden	10
1.4 Geltungsbereich	10
1.5 Dienstvorschriften	10
1.6 Verteilungsplan der Stellen, auf denen die SbV ausgelegt ist	11
1.7 Verteilungsplan SbV	11
2. Zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE	12
2.1 Abschnitt – Allgemeines	12
Zu § 1 (2) Geltungsbereich	12
Zu § 1 (3) Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse	12
Zu § 1 (3) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Krebsbachtalbahn	12
Zu § 1 (3) Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zuglaufstellen	12
Zu § 1 (6) Gemeinschaftsbetrieb	12
Zu § 2 (3) Leitung und Überwachung	14
Zu § 2 (4) Befähigung	14
Zu § 2 (9) Dienstübergabe	14
Zu § 3 (11) Zugschlussstellen	14
Zu § 3 (13-15) Zugmeldestelle, Zugleitstelle, Zuglaufstellen und Zuglaufmeldestellen	15
Zu § 5 (2) (7) Fahrpläne; Verteilung	15
Zu § 5 (3) Buchfahrplan	15
Zu § 5 (8) Merkblatt	15
Zu § 6 (1) Meldebuch für den Zugleiter	15
Zu § 6 (3) Fernsprechbuch	15
2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen	16
Zu § 8 (2) Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen	16
Zu § 8 (3) Eindeutige Verständigung	16
Zu § 9 (1) Schriftliche Befehle für Züge	16
Zu § 9 (2) Abgabe der ausgestellten Befehle	16

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 9 (3) Mündlich übermittelter Befehl	16
Zu § 10 (1) Zuglaufmeldungen	16
Zu § 10 (7) Zusätzliche Zuglaufmeldung	17
Zu § 11 (1) Anordnung zum Führen des Meldebuches	17
Zu § 12 (1) Abweichungen vom Zugleitverfahren	17
Zu § 12 (3) Fahren im Sichtabstand	17
Zu § 14 (1-3) Fahrwegprüfung auf unbesetzten Bahnhöfen	17
Zu § 14 (4) Indirekte Fahrwegprüfung	17
Zu § 15 (3) Flankenschutzeinrichtungen	18
Zu § 15 (10) Aufbewahrung der Schlüssel	18
Zu § 17 (3) Einfahrt in Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis	18
Zu § 17 (11) Gestörte Verständigung	18
Zu § 20 (2) und § 21(2) Kreuzungsbahnhöfe und Überholungen	19
Zu § 25 (1) Verkehren von Sonderzügen – Ausfall von Zügen	19
Zu § 25 (2) Zuständigkeit	19
Zu § 25 (3) Fahrplan	19
Zu § 26 (2) Planmäßige Sperrung	19
Zu § 27 (14) Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke	19
Zu § 30 (3) Geeignete Nebenfahrzeuge	19
Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen	19
2.3 Abschnitt – Zugfahrdienst	20
Zu § 32 (1) Länge der Züge	20
Zu § 32 (2) Streckenkunde	20
Zu § 32 (8) Einschränkungen in der Zulassung von Wagen	20
Zu § 35 (2) Nachgeschobene Züge	20
Zu § 35 (7,8,9) Verständigung bei nachgeschobenen Zügen	20
Zu § 37 (2) Zugdaten – Verzicht auf Wagenliste	21
Zu § 38 (1) Führen des Fahrtberichts	21
Zu § 41 (1) Mindestbremsleistung	21
Zu § 41 (2) Mindestbremsleistung nicht erreicht	21
Zu § 45 (2) Bekanntgabe	21
Zu § 45 (4) h) Baulich nicht gesicherter Schienenbruch	21
Zu § 47 (7) Unregelmäßigkeiten während der Fahrt	22
Zu § 48 (4) Halt in der Einschaltstrecke	22
2.4 Abschnitt – Rangierdienst	23
Zu § 53 (2) Rangiergeschwindigkeit	23
Zu § 53 (5) Rangieren im Gefälle	23

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 53 (10) Verschieben von Wagen	23
Zu § 51 (13) Örtliche Besonderheiten	23
Beim Rangieren sind stets alle Fahrzeuge an die Druckluftbremse anzuschließen.	23
Zu § 53 (13) Verschieben von Wagen	23
Zu § 53 (14) Mithilfe von Bahnfremden	23
Zu § 55 (1) (2) Sichern von Bahnübergängen	24
Zu § 56 (1) Abstoßen und Ablaufen	24
Zu § 58 (2) Aufbewahren der Festlegemittel	24
Zu § 58 (3) Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen, Allgemeines	24
Zu § 58 (5) Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen, Erleichterung	24
Zu § 59 (2) Rangieren über die Einfahrweiche	24
Zu § 59 (3) Gefährdende Rangierbewegungen	24
Zu § 60 (1) Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt	25
Zu § 60 (2) Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt	25
2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE	26
Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr	26
3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vorschriften und Regelwerken	27
3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301	27
Zu 301.0002 Abs. 2	27
Standort der Signale	27
Zu 301.0201 Abs. 1 (6)	27
Kennlicht	27
Zu 301.0501	27
Langsamfahrstellen	27
Zu 301.0501 Abs. 1 (2)	28
Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3	28
Zu 301.0501 Abs. 2 (4), 4 (5), 5 (6)	28
Signalen Lf 2 und Lf 3	28
Zu 301.0501 Abs. 2 (11)	28
Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3	28
Zu 301.0501 Abs. 6	28
Signalen Lf 4 und Lf 5	28
Zu 301.0601 Abs. 2 (2)	28
Signal Sh 2	28
Zu 301.0601 Abs. 5	28

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Signal Sh 3	28
Zu 301.1101 Abs. 2 (2)	28
Signal Zg 1 – Spitzensignal	28
Zu 301.1501 Abs. 4	28
Signal BÜ 2 – Rautentafel	28
Zu 301.1501 Abs. 9	29
Signal BÜ 4 – Pfeiftafel	29
3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)	30
3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)	39
3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)	40
3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)	41
3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und	43
3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	44
3.8 Fristenplan für Bahnsignalanlagen nach SIG-RMI	46
4. Sonstige Bestimmungen	47
4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb	47
4.2 Schneedienst	47
4.3 Außenbeleuchtung	47
5. Anlagen zur SbV	48
5.1. Streckenband Skizze	48
5.2. Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen	48
5.2.1. Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt	48
5.2.2. Bf Neckarbischofsheim Nord	48
5.2.3. Bf Neckarbischofsheim Stadt	48
5.2.4. Bf Untergimpfern	48
5.2.5. Bf Siegelsbach	48
5.2.6. Bf Hüffenhardt	48
5.3. Bahnübergänge	48
5.3.1. Verzeichnis der Bahnübergänge	48
5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)	48

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.6. Merkblatt Schienenbrüche	48
5.7. Bestimmungen für Dampfzugfahrten	48
5.8. Vordrucke	48
5.8.1. Merkblatt (bleibt frei)	48
5.8.2. Fernsprechbuch	48
5.8.3. Übersicht über die eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstige Besonderheiten	48
5.8.4. Fahrtbericht (bleibt frei)	48
5.8.5. Meldebuch	48
5.8.6. Buchfahrplan	48
Anlage 5.1	49
5.1 Streckenband Skizze	49
Anlage 5.2	50
5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke 9410)	50
5.2.1 Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt	50
5.2.2 Neckarbischofsheim Nord	51
5.2.3 Neckarbischofsheim Stadt	54
5.2.4 Untergimpfern	57
5.2.5 Siegelsbach	60
5.2.6 Hüffenhardt	63
Anlage 5.3	66
5.3 Bahnübergänge	66
Anlage 5.3.1	66
5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge	66
Anlage 5.4	68
5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung	68
Anlage 5.5	69
5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)	69
Geschwindigkeiten (VzG) Strecke 9410 Richtung 1.) und Richtung 2.)	69

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Anlage 5.6	74
5.6 Merkblatt Schienenbrüche	74
Anlage 5.7	79
5.7 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten	79
Anlage 5.8	81
5.8 Vordrucke	81

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

1.3 Zuständige Behörden

Oberste Aufsichtsbehörde:
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
 Baden-Württemberg
 Hauptstätter Straße 67
 70178 Stuttgart
 Tel 0711-231-5746

Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
 Südendstraße 44
 76135 Karlsruhe
 Tel 0721-1809-0
 Mail: landeseisenbahnaufsicht-kar-
 stg@eba.bund.de

1.4 Geltungsbereich

Die Krebsbachtalbahn (KTB) ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie wird als Nebenbahn von der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) betrieben.

Es gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Krebsbachtalbahn ist regelspurig (1435 mm) und nicht elektrifiziert. Im Anschlussbahnhof Neckarbischofsheim Nord ist der Zugang zur Infrastruktur der DB Netz AG ausschließlich über die Gleisanlagen der Firma Alstom möglich. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Firma Alstom.

1.5 Dienstvorschriften

- (1) Für den Betriebsdienst auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt gelten nachstehende Vorschriften und Dienstanweisungen:
 - Richtlinie 301 Signalbuch der DB Netz AG
 - Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV – NE)
 - Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO – NE)
 - Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE-Bahnen (Sig – VB – NE)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV)
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

- (2) Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) enthält zusätzliche betriebliche Bestimmungen zu den Vorschriften und Dienstanweisungen.

- (3) Der Inhalt ist gegliedert in:
 - **Zusätzliche Bestimmungen zu FV – NE**
 - **Zusätzliche Bestimmungen zu sonstigen Betriebsvorschriften**

- (4) Die Zusatzbestimmungen sind innerhalb der Abschnitte in der Reihenfolge der §§ der FV – NE und der übrigen Betriebsvorschriften sowie Ziffern der Eisenbahnsignalordnung (ESO) und der Ausführungsbestimmungen des Signlbuchs geordnet.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



(5) Berichtigungen werden vom EBL durch Berichtigungsblätter bekanntgegeben.

(6) Oberste Aufsichtsbehörde (OAB) ist das Verkehrsministerium Baden-Württemberg, technische Aufsichtsbehörde ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA).

1.6 Verteilungsplan der Stellen, auf denen die SbV ausgelegt ist

- bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)
- ENAG, Geschäftsstelle, Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach

1.7 Verteilungsplan SbV

(1) Oberste Aufsichtsbehörde (OAB)

Technische Aufsichtsbehörde (LEA)

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)

Stellvertreter des EBL

Geschäftsstelle ENAG

EIU mit Anschlussvertrag: Firma Alstom

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Nutzungsvertrag: UEF Roter Flitzer

Unfallmeldestelle: Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB)

zugänglich zu machen

den übrigen Betriebsbediensteten

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

2. Zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE

2.1 Abschnitt – Allgemeines

Zu § 1 (2)

Geltungsbereich

Die eingleisige Nebenbahn Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt wird im Zugleitbetrieb, Betriebsform Einzugbetrieb (Einzugverkehr) - vgl. FV-NE §12(1) - betrieben. Mehrzugverkehr in Kombination mit Personenverkehr ist auf der Strecke gemäß EBO nicht zugelassen.

Auf den Einsatz eines Zugleiters (ZL) wird deshalb verzichtet. An seiner Stelle ist eine BzS eingerichtet. Ist im Folgenden oder in der FV-NE vom ZL die Rede, ist damit auf der Krebsbachtalbahn die BzS gemeint. Die BzS kann bei Bedarf das Zugleitverfahren für die Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt einführen.

Zu § 1 (3)

Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse

Die Beschreibung der örtlichen Verhältnisse (z. B. Neigungsverhältnisse, Nutzlängen von Gleisen) ist in der Anlage zur SbV enthalten. Bestimmungen, die nur vorübergehend Bedeutung haben oder die bis zu ihrer Aufnahme in die SbV angeordnet werden, werden im Auftragsbuch aufbewahrt.

Zu § 1 (3)

Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Krebsbachtalbahn

Siehe Anlage 5.2

Zu § 1 (3)

Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zuglaufstellen

Gleis	von	bis	Neigung (in ‰)
Obergimpfern - Siegelsbach und Gegenrichtung	(Höhe-) Ne 1 in km 7,448	(Höhe-) Ne 1 in km 7,662	5 ‰ – Steigung Ri. Siegelsbach

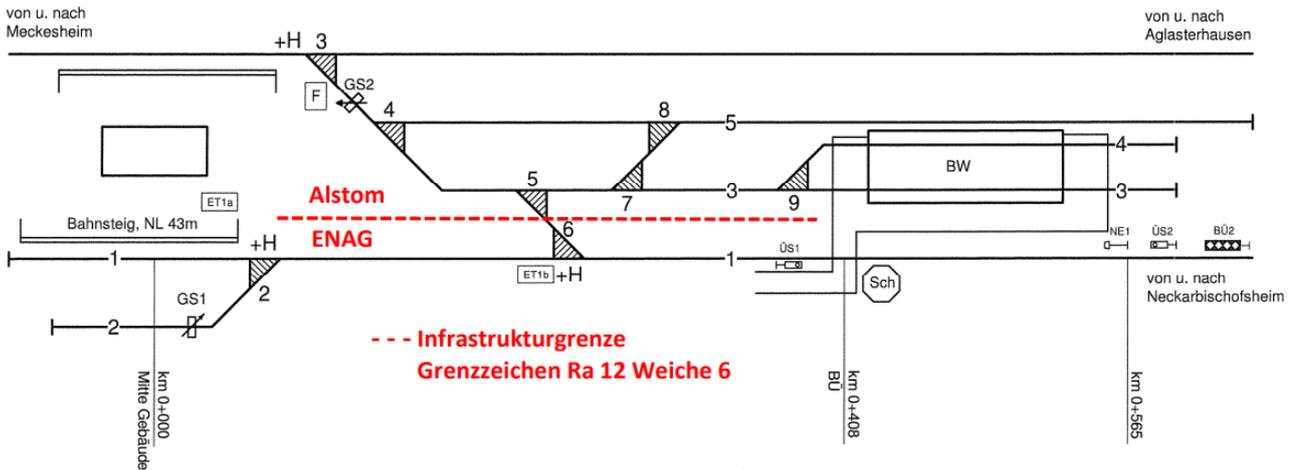
Zu § 1 (6)

Gemeinschaftsbetrieb

Der Einführungsbahnhof Neckarbischofsheim Nord ist ein NE – Bahnhof mit einer Weichenanbindung zur Firma Alstom. Die Grenze der Eisenbahninfrastrukturen (Infrastrukturgrenze) bildet der in Richtung Alstom liegende Schienenstoß am Ende der Weiche 6 (Anschlussweiche). Die Infrastrukturgrenze ist örtlich gekennzeichnet. Im ENAG – Betriebsbereich gelten die NE – Vorschriften.

Fahrten über die Infrastrukturgrenze in den ENAG – Betriebsbereich dürfen nur durchgeführt werden, wenn die BzS zugestimmt hat.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Der betriebliche Übergang von der (Serviceeinrichtung) Fa. Alstom zur Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) und zurück findet wie folgt statt:

Rangiergeschwindigkeit:

- Beim Rangieren in der Serviceeinrichtung Fa. Alstom darf eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
- Beim Rangieren im Bereich der ENAG darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
- Beim Rangieren über die Weichenverbindung Wv 5/6 darf jedoch eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.

Fahrplananordnung/Betriebsanweisung:

- Fahrplananordnungen und Betriebsanweisungen der ENAG die auch die Alstom Infrastruktur betreffen, werden auch an die Fa. Alstom verteilt.
- Um die Weichenverbindung Wv 5/6 befahren zu dürfen ist eine gültige Fahrplananordnung oder Betriebsanweisung der ENAG erforderlich:

Weichenschlüssel:

- Die Weichenschlösser der Weichen 5 und 6 können mittels den Schlüsseln c0 des Zugführerschlüsselbundes der ENAG geschlüsselt werden.

Ablauf von der ENAG in die Serviceeinrichtung Fa. Alstom:

- In der Regel ist keine besondere Zustimmung erforderlich, um die Weichen 5 und 6 aufschließen und Umstellen zu dürfen, es sei denn in der Fahrplananordnung wird etwas anderes geregelt.
- Die Rangierfahrt fährt in die Alstom Infrastruktur hinein.
- Anschließend werden die Weichen 5 und 6 wieder in Grundstellung (schwarz-weißes Hebelgewicht) gebracht und verschlossen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



- Bei Störungen ist der EBL ENAG zu verständigen.

Ablauf von der Serviceeinrichtung Fa. Alstom zur ENAG:

- In der Regel ist keine besondere Zustimmung erforderlich, um die Weichen 5 und 6 aufschließen und Umstellen zu dürfen, es sei denn in der Fahrplanordnung wird etwas anderes geregelt.
- Die Rangierfahrt fährt in die ENAG Infrastruktur hinein.
- Ggf. ist der Bahnübergang in km 0,408 zu sichern.
- Anschließend werden die Weichen 5 und 6 wieder in Grundstellung (schwarz-weißes Hebelgewicht) gebracht und verschlossen.
- Bei Störungen ist der EBL ENAG zu verständigen.

Zu § 2 (3)

Leitung und Überwachung

Es ist ein Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) mit ständigen Vertretern des EBL und Stellvertretern eingesetzt. EBL sind fachliche Vorgesetzte und sind den auf der Krebsbachtalbahn eingesetzten Betriebsdienstmitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)	Herr Jochen Heer	Mobil	0160 / 97488676
Ständiger Vertreter EBL	Herr Thomas Heim	Mobil	0171 / 9202426

Zu § 2 (4)

Befähigung

Alle im Betriebsdienst eingesetzten Mitarbeiter müssen entsprechend dem Ausbildungsplan für Eisenbahnbetriebsbedienstete der NE ausgebildet sein.

Die Befähigung ist vor dem EBL in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form nachzuweisen. Die körperliche Eignung und Tauglichkeit sind nach den Grundsätzen der Eisenbahn – Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 48 nachzuweisen. Die festgestellte Befähigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken.

Das jeweilige EVU trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz seiner Mitarbeiter.

Zu § 2 (9)

Dienstübergabe

Es findet keine Dienstübergabe statt. Auf der KTB wird im Einzugsbetrieb gefahren. Die BzS wechselt nicht und muss den Dienst nicht übergeben.

Zu § 3 (11)

Zugschlussstellen

Das Grenzzeichen der Einfahrweiche ist Zugschlussstelle.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 3 (13-15)

Zugmeldestelle, Zugleitstelle, Zuglaufstellen und Zuglaufmeldestellen

Es besteht nachstehende Zugleitstrecke:

Neckarbischofsheim – Hüffenhardt

Zuglaufstellen sind:

Die Bahnhöfe Neckarbischofsheim – Nord, Neckarbischofsheim Stadt, Helmhof, Untergimpfern, Obergimpfern, Siegelsbach und Hüffenhardt.

Zu § 5 (2) (7)

Fahrpläne; Verteilung

An Fahrplänen werden ausgegeben:

- Buchfahrpläne für Regelverkehre
- Fahrplananordnungen für Sonderverkehre

Der Verteiler der Fahrplanunterlagen ist im Kopf des Fahrplans enthalten.

Zu § 5 (3)

Buchfahrplan

Es wird ein vom Muster der Anlage 3 der FV-NE abweichender Buchfahrplan verwendet (siehe zu Anlage 3 zur FV-NE).

Siehe Anlage 5.8.7.

Zu § 5 (8)

Merkblatt

Das Merkblatt wird nicht geführt.

Zu § 6 (1)

Meldebuch für den Zugleiter

Der ZL/BzS führt das „Meldebuch für den Zugleiter“ soweit Zuglaufmeldungen abgegeben werden oder es aus anderen Gründen erforderlich wird (z.B. Gleissperrung) (siehe zu Anlage 7 zur FV-NE).

Zu § 6 (3)

Fernsprechbuch

Der ZL/BzS verwendet als Fernsprechbuch den Vordruck aus Anlage 5.8.2.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen

Zu § 8 (2)

Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen

Die fahrdienstlichen Aufträge und Meldungen werden über öffentlichen Mobilfunk oder Bündelfunk (mit Zugang zum öffentliche Netz) gegeben.

Zuglaufmeldungen sind mit dem Wort "Zuglaufmeldung" zu beginnen.

Alle Zuglaufmeldungen (Fahranfrage, Ankunfts- und Verlassensmeldungen) werden ausschließlich vom Triebfahrzeugführer (Tf=Zf) abgegeben.

Zu § 8 (3)

Eindeutige Verständigung

Die Richtigkeit der Wiederholung ist durch das Wort „richtig“ zu bestätigen.

Zu § 9 (1)

Schriftliche Befehle für Züge

Jedes Triebfahrzeug (Tfz) des EVU muss mit einem Befehlsblock nach Anlage 10 FV-NE ausgestattet sein. Vor Abfahrt des Zuges hat sich der Tf von dessen Vorhandensein zu überzeugen. Der Befehlsblock ist vom Tf auf dem bei einer Zugfahrt jeweils besetzten Führerstand in Reichweite mitzuführen.

Zu § 9 (2)

Abgabe der ausgestellten Befehle

Abgearbeitete Befehle sind durchzustreichen und sind nicht aufbewahrungspflichtig.

Zu § 9 (3)

Mündlich übermittelter Befehl

Für das Aufschreiben mündlich übermittelter Befehle sind in der Regel Befehlsvordrucke zu verwenden.

Zu § 10 (1)

Zuglaufmeldungen

Zuglaufmeldungen sind nur im Bedarfsfall vorgesehen. Sie werden vom ZL/BzS durch Befehl Nr. 14 angeordnet, außer Zuglaufmeldungen sind in den Fahrplanunterlagen vorgeschrieben.

Der ZL/BzS führt das „Meldebuch für den Zugleiter“. Zuglaufmeldungen sind mit dem Wort „Zuglaufmeldung“ zu beginnen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 10 (7)

Zusätzliche Zuglaufmeldung

Zusätzliche Zuglaufmeldungen sind vom ZL/BzS mit „Schriftlichem Befehl“ anzuordnen. Ankunfts- oder Verlassensmeldungen auf Zuglaufstellen, über welche hinaus er schon Fahrerlaubnis erteilt hat, kann der ZL/BzS mündlich anfordern.

Die Aufhebung von im Fahrplan festgelegten Zuglaufmeldungen, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Bei Fahrplanabweichungen darf der ZL die in der Fahrplananordnung (Fplo) vorgeschriebenen Zuglaufmeldungen nur mit schriftlichem Befehl aufheben.

Zu § 11 (1)

Anordnung zum Führen des Meldebuches

Der ZL führt für das "Meldebuch für den Zugleiter" nach Anlage 7 FV-NE. Die Belegstriche sind rot und die Freilinen grün zu zeichnen. Dies gilt auch für den Eintrag von Sperrfahrten.

Die „Meldebücher für Zuglaufmeldungen“ sind durch den EBL / EBL V stichprobenweise zu prüfen und dieses in der Spalte „Meldungen und Vermerke“ zu bestätigen.

Zu § 12 (1)

Abweichungen vom Zugleitverfahren

Grundsätzlich verkehrt nur eine Zugeinheit im Einzugbetrieb (Einzugverkehr), deshalb wird auf das Zugleitverfahren (mit Zuglaufmeldungen) verzichtet.

Das Geben von Zuglaufmeldungen kann durch die BzS oder in einer (Betriebs- und Bauanweisung (Beta) vorgeschrieben werden.

Wird im Ausnahmefall das Zugleitverfahren im Einzugbetrieb angewendet sind Beginn und Ende des Zugleitverfahrens im Meldebuch durch die BzS zu dokumentieren und den Tf mitzuteilen.

Zu § 12 (3)

Fahren im Sichtabstand

Das Fahren im Sichtabstand ist nicht zugelassen.

Zu § 14 (1-3)

Fahrwegprüfung auf unbesetzten Bahnhöfen

Auf allen Bahnhöfen erfolgt die Feststellung, dass alle Weichen- und Gleissperren in Grundstellung verschlossen sind und der Fahrweg für den nächsten Zug frei ist, durch das vollzählige Vorhandensein der Schlüssel in den Zugführerschlüsselsätzen.

Der Tf = Zugführer (Zf) hat nach Beendigung aller Rangierarbeiten das vollständige Vorhandensein der Schlüssel im Zugführerschlüsselsatz zu kontrollieren.

Für den Bahnunterhaltungsdienst gilt diese Regelung entsprechend bei der Verwendung von Zugführerschlüsselsätzen für Instandhaltungsarbeiten.

Zu § 14 (4)

Indirekte Fahrwegprüfung

Die indirekte Fahrwegprüfung ist für alle Bahnhöfe der Zugleitstrecke zugelassen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 15 (3)

Flankenschutzeinrichtungen

In den Bahnhöfen sind Flankenschutzeinrichtungen in Form von Weichen und Gleissperren vorhanden. Diese müssen beim Stattfinden einer Zugfahrt verschlossen sein.

Zu § 15 (10)

Aufbewahrung der Schlüssel

Auf den Betriebsstellen Neckarbischofsheim – Nord, Neckarbischofsheim Stadt, Helmhof, Untergimpfern, Obergimpfern, Siegelsbach und Hüffenhardt ist der Zf für die richtige Stellung und das Verschließen der Weichen- und Gleissperren verantwortlich

Die Weichen im Hauptgleis sind mit Handverschluss, Schlüsselform „C“ in Grundstellung verschlossen.

Die Gleissperren und die Flankenschutzweichen sind mit Handverschluss Schlüsselform „D“ in Grundstellung verschlossen.

Der Zf im Regelverkehr bekommt dauerhaft einen Schlüsselsatz (Vierkantschlüssel, Bahnübergangs (BÜ)-Schlüssel, ET/AT) ausgehändigt.

Ein Zug darf seine Fahrt nur dann beginnen bzw. fortsetzen, wenn der zugeteilte Schlüsselsatz vollzählig im Zug vorhanden ist.

Im BÜ-Schaltheus in km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.

Sind die Schlüsselsätze nicht vollständig, wird auf den Befehl 12 zur Fahrt mit 50 km/h mit Grund Nr 35 - Weichen außer Abhängigkeit von Signalen - verzichtet, da die Geschwindigkeit in Bahnhöfen 50 km/h nicht überschreitet.

Betriebsbedienstete anderer Arbeitsbereiche können bei Bedarf ebenfalls einen Schlüsselsatz erhalten, näheres hierzu regelt eine Betriebsanweisung oder eine Fahrplananweisung. Weitere Schlüsselsätze werden nur mit Zustimmung der BzS herausgegeben. Die Herausgabe wird mittels Empfangsbestätigung dokumentiert.

Unregelmäßigkeiten an Weichen- und GS-Schlössern sind unverzüglich der BzS zu melden.

Zu § 17 (3)

Einfahrt in Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis

Planmäßige Einfahrten in ein Stumpfgleis oder teilweise besetztes Gleis werden im Fahrplan durch „Vorsichtige Einfahrt auf Sicht mit höchstens 30 km/h“ (v E), bekanntgegeben. Bei nicht planmäßigen Fällen werden die Züge vom ZL / BzS, durch mündlichen Auftrag verständigt mit max. 30 km/h und auf Sicht in ein teilweise besetztes Gleis einzufahren.

Zu § 17 (11)

Gestörte Verständigung

Bei Störung des öffentlichen Mobilfunk oder Bündelfunk (mit Zugang zum öffentliche Netz) ist die Verständigung über ortsfeste Telefone durchzuführen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 20 (2) und § 21(2) Kreuzungsbahnhöfe und Überholungen

Auf der gesamten Strecke findet nur Einzugverkehr statt. Das Überholen und Kreuzen von Zügen ist daher nicht gestattet.

Zu § 25 (1) Verkehren von Sonderzügen – Ausfall von Zügen

Die Fahrplananordnung für Sonderzüge ist rechtzeitig vor Verkehren den zuständigen Stellen vorzulegen. Auch die Firma Alstom muss bei Fahrten von und zu Alstom informiert werden.

Der Ausfall von Zügen ist der BzS zu melden.

Zu § 25 (2) Zuständigkeit

Im Regelfall werden Sonderzüge mittels Fahrplananordnung durch den EBL oder einen von ihm beauftragten Betriebsmitarbeiter (in der Regel BzS) bekannt gegeben.

Zu § 25 (3) Fahrplan

Für Sonderfahrten, die die BzS bekannt gibt, ist der Fahrplan durch Befehl Nr. 14 als Vergleichsfahrplan eines Buchfahrplanes bekanntzugeben.

Zu § 26 (2) Planmäßige Sperrung

Planmäßige Gleissperrungen erfolgen durch Betra des EBL / EBL V. In diesen kann der EBL / EBL V das gesperrte Gleis auch zum Baugleis erklären.

Die Betra wird gemäß Verteiler (siehe jeweilige Betra) veröffentlicht.

Zu § 27 (14) Abstellen von Fahrzeugen auf der freien Strecke

Auf der freien Strecke dürfen Fahrzeuge ohne besondere Anweisung nicht abgestellt werden.

Zu § 30 (3) Geeignete Nebenfahrzeuge

Es dürfen nur zugelassene Nebenfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen wird nicht zugelassen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

2.3 Abschnitt – Zugfahrtdienst

Zu § 32 (1)

Länge der Züge

Die Länge der Züge ist in der Fahrplananordnung angegeben.

Zu § 32 (2)

Streckenkunde

Die Streckenkunde richtet sich nach den Bestimmungen der VDV– Schrift 755.

Zu § 32 (8)

Einschränkungen in der Zulassung von Wagen

Auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt ist die Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5 t, Meterlast 8,0 t/m) zugelassen.

Für Triebfahrzeuge und einzelne Wagen sind Ausnahmen durch den EBL zulässig.

Radsatzschema

Strecken- klasse	Radsatz- last	Fahrzeugge- wicht je Längeneinheit	a Abstand der Drehgestell-Radsätze b Abstand des ersten Radsatzes vom nächstgelegenen Pufferende c Abstand zwischen den Innen-Radsätzen in m
D 4	22,5 t	8,0 t/m	$ \begin{array}{ccccccc} & & 4 \times 22,5 \text{ t} & & & & 6 \times 20 \text{ t} \\ \dots & & b & & a & & c & & a & & b & & \dots \\ & & 1,50 & & 4,65 & & 1,50 & & 1,50 & & 6,00 & & 1,50 \\ & & & & & & & & & & & & \\ & & 1,80 & & 1,80 & & 1,50 & & 1,50 & & 1,50 & & 1,50 \\ \dots & & & & & & & & & & & & \dots \end{array} $

Zu § 35 (2)

Nachgeschobene Züge

Im Bedarfsfall darf nachgeschoben werden. Das nachschiebende Triebfahrzeug ist mit dem Zug zu kuppeln und darf nur auf einer Betriebsstelle abgesetzt werden.

Zu § 35 (7,8,9)

Verständigung bei nachgeschobenen Zügen

Die Tf dürfen sich über Bündelfunk verständigen. In diesem Fall entfällt das Geben des Achtungssignals als Verständigung zwischen den Tf.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu § 37 (2)

Zugdaten – Verzicht auf Wagenliste

Zur Erfassung der Zugdaten kann die Wagenliste gemäß Anlage 18 FV-NE verwendet werden. Bei Zügen, die nur aus dem Tfz oder im Voraus bestimmter Zusammenstellung bestehen und für welche Dauerbremszettel aufgestellt sind, kann das EVU auf die Wagenliste verzichten.

Zu § 38 (1)

Führen des Fahrtberichts

Auf das Führen des Fahrtberichts wird verzichtet.

Zu § 41 (1)

Mindestbrems Hundertstel

Im Fahrplan sind die erforderlichen Mindestbrems Hundertstel der jeweiligen Bremsstellung und die zulässige Höchstgeschwindigkeit für jeden Zug angegeben.

Zu § 41 (2)

Mindestbrems Hundertstel nicht erreicht

Fehlende Brems Hundertstel sind der BzS mitzuteilen. Diese ordnet die neue zulässige Höchstgeschwindigkeit des Zuges entsprechend an.

Es gelten die Brems tafeln der FV-NE gemäß Anlage 22 FV-NE.

Zu § 45 (2)

Bekanntgabe

Ständige Langsamfahrstellen sind neben der Signalisierung auch in den Buchfahrplan, in die Fahrplananordnung und in das VzG aufgenommen.

Vorübergehende Langsamfahrstellen werden durch Betra bekanntgegeben und mit Lf – Signalen (1-3) signalisiert.

Diese können zusätzlich auch in den Buchfahrplan, in die Fahrplananordnung und in das VzG aufgenommen werden.

Zu § 45 (4) h)

Baulich nicht gesicherter Schienenbruch

Vor einem baulich nicht gesicherten Schienenbruch ist grundsätzlich zu halten. Für die Beurteilung der Befahrbarkeit eines baulich nicht gesicherten Schienenbruchs ist das „Merkblatt für Schienenbrüche“ nach Az Obri 37 zu beachten (siehe Anhang).

Das Vorhandensein von Schienenbrüchen ist unverzüglich dem ZL/BzS mitzuteilen. Der ZL/BzS klärt in der Regel mit dem Fachbereich Fahrbahn die am Schienenbruch erforderlichen Maßnahmen ab.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Zu § 47 (7)****Unregelmäßigkeiten während der Fahrt**

Am stehbleibenden Zugteil ist pro angefangene 8 Achsen je eine Handbremse anzuziehen. Ersatzweise sind pro fehlenden Handbremsen zwei Hemmschuhe an zwei Radsätzen zu verwenden.

Der ZL/BzS ist unverzüglich zu verständigen, die Weiterfahrt darf nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

Zu § 48 (4)**Halt in der Einschaltstrecke**

Der Halt einer Sperrfahrt innerhalb der Einschaltstrecke einer techn. BÜ-Anlage ist möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht zu umgehen, ist die BÜ-Sicherungsanlage vor Befahren der Einschaltstrecken unwirksam zu schalten bzw. nach Verlassen wieder wirksam zu schalten.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

2.4 Abschnitt – Rangierdienst

Zu § 53 (2)

Rangiergeschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit auf Gleisanlagen, die auf dem Betriebsgelände eines Anschließers liegen und an denen sich Ladestraßen befinden, beträgt höchstens 10 km/h.

Zu § 53 (5)

Rangieren im Gefälle

Abgekuppelte oder abgestellte Wagen und Zugteile sind immer gemäß SbV zu § 58 zu sichern.

Um das unbeabsichtigte Ablaufen/Abrollen von Wagen zu verhindern, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Die Tfz müssen so lange am Zug bleiben, bis die abgekuppelten Wagen festgelegt sind.
- Tfz müssen mit den Wagen gekuppelt werden.
- Vor Beginn jeder Rangierbewegung ist festzustellen, dass alle Wagen untereinander und mit dem Tfz gekuppelt sind.
- An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, nach dem festgestellt ist, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel dürfen erst entfernt werden, bzw. Handbremsen gelöst werden, wenn gekuppelt ist.
- Vorübergehend abgestellte Wagen sind mit der Luft festzubremesen.

Zu § 53 (10)

Verschieben von Wagen

Ohne Rangierpersonal dürfen Fahrzeuge nicht verschoben werden.

Zu § 51 (13)

Örtliche Besonderheiten

Beim Rangieren sind stets alle Fahrzeuge an die Druckluftbremse anzuschließen.

Zu § 53 (13)

Verschieben von Wagen

Das Verschieben von Wagen mit Muskelkraft ist verboten.

Zu § 53 (14)

Mithilfe von Bahnfremden

Die Mithilfe von Bahnfremden zum Rangieren von Wagen ist nicht zugelassen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Zu § 55 (1) (2)****Sichern von Bahnübergängen**

Wenn BÜ ohne technische Sicherung, Überwege für Reisende oder Überwege, die dem innerdienstlichen Verkehr dienen, von geschobenen Rangierfahrten befahren werden, so sind diese durch Posten bzw. nach FV-NE § 44 (8) zu sichern.

Zu § 56 (1)**Abstoßen und Ablaufen**

Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Wagen ist auf allen Betriebsstellen verboten.

Zu § 58 (2)**Aufbewahren der Festlegemittel**

Hemmschuhe sind auf den eingesetzten Tfz vorzuhalten.

Zu § 58 (3)**Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen, Allgemeines**

Grundsätzlich sind pro angefangene 8 Achsen je eine Hand- oder Feststellbremse anzuziehen. Ersatzweise sind pro fehlender Handbremse zwei Hemmschuhe an zwei Radsätzen zu verwenden.

Zu § 58 (5)**Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen, Erleichterung**

Das Festlegen durch 2 Hemmschuhe an 2 Radsätzen nur zur Talseite hin ist auf Gleisen zugelassen, die durch aufgelegte Gleissperren oder Schutzweichen gesichert sind.

Zu § 59 (2)**Rangieren über die Einfahrweiche**

Eine Erlaubnis zum Rangieren über die Rangierhaltetafel hinaus, wenn keine vorhanden ist, über die Einfahrweiche hinaus, ist wegen des Einzugsbetriebs ohne gesonderte Zustimmung des ZL/BzS erlaubt.

Zu § 59 (3)**Gefährdende Rangierbewegungen**

Auf benachbarten Gleisen darf nur rangiert werden, wenn zwischen der Rangierabteilung und dem Fahrweg des Zuges in Richtung der Rangierbewegung entsprechende Flankenschutzeinrichtungen gestellt bzw. aufgelegt sind.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Zu § 60 (1)****Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt**

Die Zugfahrt beginnt mit Zugschluss am Bahnsteigende. Wird kein Bahnsteig angefahren, beginnt die Zugfahrt an der Rangierhaltetafel (Ra 10), wenn nicht vorhanden, an der Zugschlussstelle (Ra 12) der Einfahrweiche.

Zu § 60 (2)**Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt**

Eine Zugfahrt darf nicht ohne zu halten in eine Rangierfahrt übergehen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE

Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr

Zu (1) Als Funk wird Bündelfunk genutzt und von der Fa. Pro Regio (in Baden-Baden) betrieben.

Dieser kann als Zugleitfunk eingesetzt werden. Die Verwendung von öffentlichem Mobilfunknetz ist gleichwertig zugelassen.

Über den Bündelfunk können auch Telefonnummern im öffentlichen Telefonnetz erreicht werden – u.a. auch die Unfallmeldestelle und der ZL/BzS.

Es sind drei Bündelfunk-Handfunkgeräte mit den Nummern 210, 211 und 212 im Einsatz.

Ein Sprachspeicher ist nicht vorhanden.

Zu (5) Nothaltaufträge sind stets zweimal zu geben, z. B. „Zug 601 sofort anhalten – Zug 601 sofort anhalten“. Die Nothaltaufträge sind unter Einhaltung kurzer Sendepausen (etwa 5 Sekunden) so oft zu wiederholen, bis sie von der gerufenen Stelle durch Wiederholung bestätigt werden. Nach einem Nothaltauftrag darf die Fahrt erst mit Zustimmung des ZL fortgesetzt werden.

Zu (12) Alle Störungen oder Beschädigungen der Funkgeräte sind sofort dem ZL/BzS und von diesem dem EBL / EBL V zu melden.

Zu (14) Zuglaufmeldungen, mit Ausnahme von Verlassensmeldungen, dürfen vom Tf nicht während der Fahrt abgegeben werden.

Zu (17) Bei geschobenen Rangierfahrten, bei denen die Hör- und Sichtverbindung zum Tf nicht gewährleistet ist, muss ständiger Funkkontakt mit dem Tf gehalten werden (z. B. „Kommen, kommen ...“)

Zusätzliche Bestimmungen:

Sind die Bündelfunk-Handfunkgeräte im Einsatz so ist der Gruppenruf zu verwenden, um einen offenen Funk zu erreichen.

Dies gilt nicht für die Einzelrufe zur Unfallmeldestelle, zur ZL/BzS und Verbindungen ins öffentliche Telefonnetz.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vorschriften und Regelwerken

3.1 Eisenbahnsignalordnung / Signalbuch Ril 301	(ESO)
3.2 Betriebsunfallvorschrift für NE	(BUVO-NE)
3.3 Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE	(SIG-VB-NE)
3.4 Bahnübergangsvorschrift für NE	(BÜV-NE)
3.5 Oberbau-Richtlinien für NE	(Obri – NE)
3.6 Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt	(GGVSEB)
3.7 Unfallverhütungsvorschriften	(UVV)
3.8 SIG RMI (Fristen) und Ril 892 (Vordrucke)	

3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301

Zu 301.0002 Abs. 2 Standort der Signale

nachstehende Signale stehen **links** vom zugehörigen Gleis:

Lfd.-Nr.	zwischen den Betriebsstellen.... bei km	Signal	Bemerkungen
1	Untergimpern und Siegelsbach bei Km 9,848	BÜ ÜS (für Bü 10,020)	---

Zu 301.0201 Abs. 1 (6) Kennlicht

Bremsweg der Strecke, 400 Meter.

Zu 301.0501 Langsamfahrstellen

Wenn innerhalb einer Langsamfahrstelle gearbeitet wird, so ist über oder neben der Langsamfahrtafel (Lf 1) eine Pfeiftafel (BÜ 4) anzubringen. Das in diesem Fall an der BÜ 4 – Tafel durch den Tf abzugebende Signal Zp 1 – Achtungssignal – dient zur Warnung des Sicherungspersonals und der Arbeitsstelle. Die Aufgaben des Sipo bleiben hiervon unberührt.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu 301.0501 Abs. 1 (2) Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3

Vorübergehende Langsamfahrstellen sind durch Anfang- und Endscheiben (Signal Lf 2 und Lf 3) zu kennzeichnen.

Zu 301.0501 Abs. 2 (4), 4 (5), 5 (6) Signalen Lf 2 und Lf 3

Die Aufstellung der Langsamfahrsignale Lf 1, Lf 2 und Lf 3 bestimmt der EBL / EBL V unter Mitwirkung der Fachdienste. Als Nachtzeichen wird ein rückstrahlendes Tageszeichen verwendet.

Zu 301.0501 Abs. 2 (11) Signalen Lf 1, Lf 2 und Lf 3

Die Langsamfahrtafel (Lf 1) ist in der Regel im Bremsweg (400 m) vor dem langsam zu befahrenden Gleisabschnitt aufzustellen. Wenn der EBL in zwingenden Fällen einen kürzeren Abstand zulässt, ist dieser kürzere Abstand in der Betra bekannt zu machen.

Zu 301.0501 Abs. 6 Signalen Lf 4 und Lf 5

Lf 4 (Geschwindigkeitstafel) steht vor BÜ mit technischer Sicherungseinrichtung auf dem BÜ 2 (Rautentafel). Auf Lf 5 (Anfangtafel) wird in diesem Fall verzichtet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt ab BÜ 2 (Rautentafel) bis zum BÜ (Einschaltstelle).

Zu 301.0601 Abs. 2 (2) Signal Sh 2

Die Nachtzeichen werden nicht verwendet. Neue Zeichen werden rückstrahlend ausgeführt.

Zu 301.0601 Abs. 5 Signal Sh 3

Jedem Tf/ Zf ist eine „rot“ abblendbare Taschenlampe zugeteilt. Er hat diese funktionsfähig im Dienst mitzuführen.

Zu 301.1101 Abs. 2 (2) Signal Zg 1 – Spitzensignal

Das Nachtzeichen Zg 1 ist auch bei Tag ständig zu führen.

Zu 301.1501 Abs. 4 Signal BÜ 2 – Rautentafel

Eine blaue quadratische Scheibe mit einem weißen „M“ (**M-Zeichen**) oberhalb der Rautentafel bedeutet, dass die folgende Bahnübergangs-Sicherungsanlage (BÜSA) mit Überwachungssignal mit

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

einer Koppelpule für die Induktive Meldungsübertragung (IMU) am Einschaltpunkt ausgerüstet ist. Zur Einschaltung der folgenden BÜSA ist der Induktionssender (Magnetsender) des führenden Fahrzeuges während der Vorbeifahrt an der Rautentafel zu betätigen, wenn der Zug die Einschaltstrecke ohne planmäßigen Halt durchfahren soll. Für Züge mit einem planmäßigen Halt in der Einschaltstrecke darf der Magnetsender erst an dem durch ein IMU-Zeichen gekennzeichneten Halteplatz betätigt werden.

Ein blaues quadratisches Schild mit dem weißen Text „IMU“ (**IMU-Zeichen**) oberhalb der Rautentafel bedeutet, dass zur Einschaltung der folgenden BÜSA mit Überwachungssignal vor der Rautentafel anzuhalten ist, so dass das führende Fahrzeug über der Empfangsschleife steht. Der Induktionssender (Magnetsender) des führenden Fahrzeuges ist während des Halts vor der Rautentafel zu betätigen um die folgende BÜSA einzuschalten.



M – Zeichen:

Zu 301.1501 Abs. 9 Signal BÜ 4 – Pfeiftafel

Auf die 2. Pfeiftafel kann verzichtet werden, wenn die Annäherungsstrecke nicht größer als 300 m ist (§ 9 (2) BÜV-NE). In diesem Fall sind an der Pfeiftafel 2 schwarze Punkte auf weißem Grund angebracht. Der Tf muss dann das Pfeifsignal etwa in der Mitte zwischen Pfeiftafel und BÜ wiederholen.



Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)

Allgemeines

Das operative Notfallmanagement wird durch den EBL und seine Stellvertreter wahrgenommen.

Das EVU als Beförderer von Gefahrgut hat Regelungen zur schnellen Bereitstellung der Begleitpapiere zu treffen und diese dem EBL der KTB mitzuteilen.

Zu 5.2

Unfallmeldestelle

Unfallmeldestelle für das EIU ENAG ist die SSB.

Zu 5.5

Notfallmanager / Notfallmitarbeiter

Das Notfallmanagement für das EIU wird durch den EBL / EBL V bzw. EBL / EBL V- Bereitschaft, wahrgenommen.

Wurden Personen verletzt, getötet, oder ist erheblicher Sachschaden entstanden, so hat sich der EBL / EBL V sofort an die Unfallstelle zu begeben. Die Fachdienste der ENAG haben sich ggf. auf Anweisung des EBL / EBL V an der Unfalluntersuchung zu beteiligen. Bei Entgleisungen ist sofort eine technische Untersuchung der Fahrzeuge und des Oberbaus vorzunehmen.

Zu 5.6

Unfallmeldetafeln

Mit der Unfallmeldetafel I sind ausgerüstet: die Unfallmeldestelle, der Notfallmanager und die EVU die auf den Strecken des EIUs verkehren.

Mit der Unfallmeldetafel II sind ausgerüstet: die Unfallmeldestelle und der Notfallmanager.

Außergewöhnlichen Ereignisse gem. Unfallmeldetafel III, sind dem EBL zu melden.

Die Verständigung von OAB und LEA erfolgt in der Regel durch den EBL.

Zu 5.6

Untersuchung eines gefährlichen Ereignisses

Werden Personen verletzt oder getötet oder ist erheblicher Sachschaden entstanden, hat sich der Nmg sofort an die Unfallstelle zu begeben. Zusätzlich ist der EBL oder sein Vertreter zu informieren.

Bei Entgleisungen ist eine technische Untersuchung des Oberbaues und der Fahrzeuge vornehmen zu lassen.

Die Bundespolizei ist für die KTB nicht zuständig.

Nach einer unzulässigen Anfahrt gegen ein haltzeigendes Hauptsignal oder der unzulässigen Vorbeifahrt oder unzulässige Fahrt ohne Fahrerlaubnis hat der ZL den Notfallmanager zu verständigen, dieser trifft weitere Entscheidungen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Verhalten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Hilfsmaßnahmen zu beteiligen. Der Notfallmanager ist Leiter an der Unfallstelle. Bis zu dessen Eintreffen übernimmt der Tf die Leitung an der Unfallstelle. Er trifft die ersten Maßnahmen zur Abwendung weiterer Gefahren und zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Er ist insoweit gegenüber anderen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

Der Leiter an der Unfallstelle gibt der untersuchenden Polizei oder Staatsanwaltschaft Auskunft über Hergang und Folgen des Ereignisses, andere Mitarbeiter sollen bei Äußerungen Zurückhaltung üben. Gegenüber Bahnfremden sollen keine Auskünfte über Hergang und Schuldfrage gegeben werden, dies obliegt dem EBL (bzw. dem Notfallmanager).

Sind gefährliche Stoffe freigeworden, hat der Leiter an der Unfallstelle die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

Erste Maßnahmen und Unfallmeldungen

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb handelt der Leiter an der Unfallstelle nach der Unfallmeldetafel I. Die Unfallmeldestelle leitet nach der Unfallmeldetafel II unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ein und gibt die erforderlichen Meldungen ab.

Der EBL prüft die getroffenen Maßnahmen auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Er erstattet Meldung nach der Unfallmeldetafel III und trifft ggf. weitere Maßnahmen.

Alle Unfallmeldungen sind eilig. Sie sind so schnell wie möglich über Funk oder Fernsprecher zu erstatten und müssen klar und möglichst kurz sein. Die erste Meldung darf nicht durch Feststellung von Einzelheiten verzögert werden, erforderlichenfalls ist sie durch weitere Meldungen zu ergänzen.

Die Bundespolizei ist auf der KTB nicht zuständig, kann aber im Rahmen der Amtshilfe von der Landespolizei hinzugezogen werden.

Unfalluntersuchung

Der EBL führt die Untersuchung durch, der Notfallmanager übernimmt die Zuarbeit. Bei Bedarf beteiligt er andere Stellen und verwertet deren Feststellungen.

Tatbestandsaufnahme

Bei Unfällen an BÜ ist der Tatbestand nach Anlage 5 der BUVO-NE (Tatbestandsaufnahme) aufzunehmen.

Schienenersatzverkehr

Bei Unregelmäßigkeiten übernimmt die Transportleitung (TP) des jeweiligen EVU die Bestellung von Busnotverkehren.

Grenze der Zuständigkeit der Rettungsleitstellen

Für Fax an die Rettungsleitstelle, zur Bestätigung einer Gleissperrung, ist der Vordruck zur Ergänzung zur BUVO-NE (Anlage 3 Seite 42) zu verwenden.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Anlage 1 zu BUVO-NE

Unfallmeldetafel I

Triebfahrzeug _____

Unfallmeldestelle der ENAG bei der Stuttgarter Straßenbahn SSB

Telefonisch erreichbar unter ☎ 0711/7885 3609

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren – Überblick verschaffen!

Nachbargleis oder Straße betroffen?

- Unfallstelle sichern
- Gleisperrung veranlassen

Verletzte?

- Krankenwagen anfordern (öffentliche Rettungsleitstelle ☎ 112)
- Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf dem Triebfahrzeug)

Feuer oder Feuergefahr?

- Feuer bekämpfen (Feuerlöscher auf Triebfahrzeug)
- Feuerwehr anfordern

Unfallmeldestelle über Mobiltelefon verständigen (0711 / 7885 3609)

- Was ist geschehen? (Zeit, Ort, Verletzte, Feuer)
- Was ist bereits veranlasst?
- Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?
- Gefährliche Stoffe freigeworden? (Gefahrenklasse, Gefahrenzettel Nr.)

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Leitung an der Unfallstelle übernehmen

- Spuren und Beweisstücke sichern
- Zeugen ermitteln
- Eintreffende Helfer einweisen
- ggf. für Absperrung sorgen
- Auskünfte an untersuchende Stellen geben
- Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle
- Weitere Betriebsdurchführung veranlassen / absprechen

Wenn Notfallmanager bzw. EBL / EBL-V eintrifft, Leitung übergeben

noch Anlage 1 zu BUVO-NE

Krankenwagen, Rettungsdienst, Erste Hilfe

Unfallort (Straße), Zahl der Verletzten, ungefähre Art der Verletzung angeben!

Ort	Telefon	Bereich
Strecke 9410 KTB Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt	0711-7885 3609	Unfallmeldestelle ENAG
	Notruf ☎ 112	öffentliche Rettungsleitstelle
	07125 – 407634	ENAG-Geschäftsstelle
	07250 – 9297423 0160 – 97488676	EBL
	07233 – 9449150 0171 – 9202426	stv. EBL
	0711 – 79481 846 0170 – 7859291	stv. EBL
	Landes- und Bundespolizei – Notruf ☎ 110	

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Von Bahn km 0,000 bis 8,238 liegt im Rhein-Neckar-Kreis: 07263 – 5807 07261 – 6900	Landespolizei Waibstadt Landespolizei Sinsheim
Von Bahn-km 8,238 bis 15,687 liegt die Strecke im Landkreis-Heilbronn 07264 – 9590-0	Landespolizei Bad Rappenau
Von Bahn-km 15,687 bis 16,950 liegt die Strecke im Neckar-Odenwald-Kreis 06261 – 809 – 0 06262 – 63 40	Landespolizei Mosbach Landespolizei Aglasterhausen
0800 6 888 000	Bundespolizei (zuständig für Neckarbischofsheim Nord; Strecke Meckesheim – Aglasterhausen DB Netz AG)

Raum für Notizen:

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



ERMS-NECKAR-BAHN-AG



1.1.1.1 EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436

Zugleiter
Bad Urach (BzS)

Unfallmeldetafel II

für die Unfallmeldestelle

Betriebsleitstelle SSB Stuttgart

Maßnahmen, Meldungen und Zuständigkeitsbereiche mit Telefonnummern

	Maßnahme	Telefon		erledigt um	Name	Bemerkung
1.	Unfallstelle abriegeln (Gleis sperren)		<input type="checkbox"/>	Uhr		
2.	Züge zurückhalten (Nothalt)	entfällt da Einzugsverkehr	<input type="checkbox"/>	Uhr		
3.	Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen		<input type="checkbox"/>	Uhr		
4.	Rettungsleitstelle verständigen	112	<input type="checkbox"/>	Uhr		
5.	Polizei verständigen *)					
a)	Landespolizei Waibstadt.	07263 – 5807	<input type="checkbox"/>	Uhr		
b)	Landespolizei Sinsheim	07261 – 6900	<input type="checkbox"/>			
6.	ggf. Feuerwehr verst.	112	<input type="checkbox"/>	Uhr		
7.	Nmg bzw. EBL/EBL-V verständigen					
	Hr. Heer	0160-97488676	<input type="checkbox"/>	Uhr		
	Hr. Heim	0171-9202426	<input type="checkbox"/>	Uhr		
	Hr. Strähle	0170 – 7859291	<input type="checkbox"/>	Uhr		
8.	ggf. LST (Hr.Theobald)	0172-9378018	<input type="checkbox"/>	Uhr		
	ggf. Fb (Hr. Heim)	0171-9202426	<input type="checkbox"/>	Uhr		
9.	EVU verständigen	siehe Fplo/Bfpl Besteller	<input type="checkbox"/>	Uhr		
10.	Weitere Hilfskräfte herbeirufen (nur im Auftrag Nmg bzw. EBL/EBL-V)	nach Vorgabe	<input type="checkbox"/>	Uhr		

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



11.	Ggf. Hilfszug, bzw. Auto- kran anfordern (nur im Auftrag Nmg bzw. EBL/EBL-V)	nach Vorgabe	<input type="checkbox"/>	Uhr		
12.	ENAG Geschäftsstelle Pfähler Str. 17, Bad Urach	07125-407634	<input type="checkbox"/>	Uhr		
13.	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur B-W					
	Hr. Fischer	0711-231- 5735	<input type="checkbox"/>	Uhr		
14.	LEA, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe					
	Hr. Walzer	0721-1809- 282	<input type="checkbox"/>	Uhr		
			<input type="checkbox"/>	Uhr		

*) Die Landespolizei (Lapo) ist zu verständigen bei:

- jedem Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder schwer verletzt wird
- Ereignissen, die mit dem Straßenverkehr zusammenhängen
- Unfällen oder Gefährdungen einer hochgestellten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens
- Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten
- Bahnfrevel und verbrecherischem Anschlag, gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr
- Unregelmäßigkeiten mit radioaktiven, gefährlichen und Grundwasser gefährdenden Stoffen

Aufgestellt: _____
Datum
EBL-V

Geprüft: _____
Datum
EBL

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Feuerwehreinsätze im Gefahrenbereich von Gleisen

Zur einheitlichen Verfahrensweise für den Einsatz der Feuerwehren in Gleisbereichen ist eine Fax-Bestätigung gemäß nachstehendem Muster über die durchgeführten Gleissperrungen notwendig und muss jeweils spätestens 30 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr an deren Leitstelle erfolgen.

1. Grundsätzliches

Nach dem Eintritt von Ereignissen auf der KTB ist es zwingend notwendig, den Ereignisort durch Gleissperrung abzuriegeln. Um eine gefahrfreie und zügige Hilfeleistung zu ermöglichen, ist sicherzustellen, dass die betroffenen Bahnhofs- und Streckengleise durch die BzS der KTB gesperrt werden. Die Einsatzkräfte benötigen am Ereignisort eine schriftliche Bestätigung über diese Gleissperre zum Selbstschutz.

2. Verfahrensweise

- 2.1 Nachdem eine Meldung über ein gefährliches Ereignis bei der BzS KTB eingetroffen ist, hat dieser sofort die erforderlichen fahrdienstlichen Maßnahmen zur Abriegelung der betroffenen Gleise und zur Sicherung der am Ereignisort eintreffenden Einsatzkräfte und Mitarbeiter zu ergreifen bzw. zu veranlassen.
- 2.2 Die BzS KTB setzt an die zuständige Rettungsleitstelle ein Fax gemäß nachstehendem Muster ab, in dem er die durchgeführten Schutzmaßnahmen (z.B. Gleissperrungen) bestätigt. Die entsprechende Fax-Rufnummer der Feuerwehr ist im Fax-Vordruck angegeben.
- 2.3 Die BzS KTB verständigt den Notfallmanager bzw. EBL über den detaillierten Umfang aller eingeleiteten Maßnahmen. Eine Aufhebung von Gleissperrungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Notfallmanagers bzw. EBL zulässig.
- 2.4 Für das Fertigen des Faxes ist eine Ausdrucksform zu wählen, die es dem Einsatzleiter vor Ort ermöglicht, eine Übereinstimmung zwischen Ortsangaben auf dem Fax und Örtlichkeit nachzuvollziehen. Es dürfen keine betrieblichen Abkürzungen wie z.B. TME verwenden!

Bezirke der Rettungsleitstellen

Rettungsleitstelle	Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



BzS Krebsbachtalbahn

Tel. 0160 / 97488676

An die Rettungsleitstelle**Gleisperrungen**

Gesperrt für alle Zug- und Rangierfahrten

durch BzS Krebsbachtalbahn um _____ Uhr

 alle Gleise des Bahnhofs _____ **folgende** Gleise des Bahnhofs _____ die **Streckengleise** von _____ bis _____die **Streckengleise** von _____ bis __________
Unterschrift

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)

Zu § 1

Umfang der Signalanlagen

- a) Auf der Strecke von Neckarbischofsheim Nord nach Hüffenhardt sind alle ortsbedienten Weichen
- im Hauptgleis (Zugfahrstraße) sowie
 - die Weichen und Gleissperren mit Flankenschutzfunktionen durch Weichenschlösser bzw. Handverschlüsse gesichert.
- b) Der Zugführerschlüsselsatz befindet sich beim Tf (Tf=Zf) oder beim Zf.
Im BÜ-Schaltheus in Bahn-km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.
Das Schaltheus kann nur mit einem Schlüssel der Schließung NE weiß geöffnet werden.

Zu § 3 (4), (7, 8)

Ersatzschlüssel und deren Benutzung

Im BÜ-Schaltheus in Bahn-km 0,408 befindet sich ein Reserveschlüsselsatz.
Das Schaltheus kann nur mit einem Schlüssel der Schließung NE weiß geöffnet werden.
Zur Benutzung und Schlüsselform c0 und d0 siehe Anhang 5.1 – Lageplanskizze.

Zu § 9 (3)

Arbeitsbücher

Es wird auf das Führen von Arbeitsbüchern verzichtet.

Zu § 10 (7)

Meldung von Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten an Signalanlagen sind dem ZL bzw. der BzS / ZL unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu melden.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)

Zu § 5 (1)

Straßenverkehrszeichen

- a) Alle BÜ sind mit Andreaskreuzen (EBO Anlage 4) zu kennzeichnen.
- b) Bei BÜ, die nur von Fußgängern benutzt werden (BÜ-F) und durch Drehkreuze, Zwangswege o.ä. Abschlüssen (vgl. BÜV § 10 (2)) gesichert sind, wird auf die Kennzeichnung mit Andreaskreuzen verzichtet.

Stromversorgung

Bei Netzausfall beträgt die Versorgungszeit der Netzersatzbatterie bis zu 3 Std.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)

Zu § 1 (1)

Einteilung der Gleise und Weichen

Die Gleise und Weichen der KTB werden in die Klasse 2 (mäßig belastet) eingeteilt.

Radsatzlast:

Auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt ist die Streckenklasse D4 (Achslast 22,5 t, Meterlast 8,0 t) zugelassen.

Streckenklasse	Radsatzlast	Fahrzeuggewicht je Längeneinheit	a Abstand der Drehgestell-Radsätze b Abstand des ersten Radsatzes vom nächstgelegenen Pufferende c Abstand zwischen den Innen-Radsätzen in m
D 4	22,5 t	8,0 t/m	$ \begin{array}{ccccccc} & & 4 \times 22,5 \text{ t} & & & & 6 \times 20 \text{ t} \\ & & \downarrow & & & & \downarrow \\ \dots & & b & & a & & c & & a & & a & & b & & \dots \\ & & 1,50 & & 1,80 & & 4,65 & & 1,80 & & 1,50 & & 1,50 & & 1,50 & & 6,00 & & 1,50 & & 1,50 & & \dots \end{array} $

Zu § 1 (2)

Haupt- und Nebengleise

Hauptgleise sind die Streckengleise und die durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen. Alle anderen Gleise sind Nebengleise.

Zu § 9 (1)

Hektometertafeln; Hektometerstein

Hektometertafeln sind im Abstand von 500 m aufgestellt.

Zu § 31 (7)

Prüfungsunterlagen der Weichen

Für alle Weichen sind Weichenprüfkarten zu führen.

Zu § 33 (2)

Zuständigkeit für Betriebs- und Bauanweisungen

Für das Aufstellen der Beta ist der EBL oder EBL V zuständig.

Zu Abschnitt IV

Prüfung der bautechnischen Anlagen

Der EBL bzw. Fachdienst prüft jährlich alle bautechnischen Anlagen.

Die Haupt- und Nebenprüfung der Brücken ist im Abstand von 3 Jahren durchzuführen.

Sämtliche Gleisanlagen sind mindestens ½ -jährlich zu begehen.

Die Prüfungen und Begehungen sind in den Prüfprotokollen, nachzuweisen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



3.5.1 Brücken der Krebsbachtalbahn

km	Bezeichnung	Nr.	Länge	Breite	lichte Höhe	Baujahr
0,578	Weg	01	6,00	2,05	4,20	1902
0,665	Schwarzbach	02	13,20	2,05	5,80	1902
0,786	Flutgraben	03	6,0	2,05	1,55	1902
3,158	K 4185	04	13,50	4,08	4,40	1902
7,477	Krebsbach	05	7,50	2,02	2,50	1902
8,022	Krebsbach	06	10,10	2,10	1,70	1902
8,951	Zufahrt Zementwerk	07	7,88	3,30	4,20	1902
10,216	Fußweg	08	2,90	3,20	2,20	1901

TW = Tragwerk
 WL = Widerlager
 Anstr. = Anstrich
 Gl. = Gleis
 Li.Hö = lichte Höhe

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Zu § 19 (3)

Das EVU als Beförderer von Gefahrgut hat Regelungen zur schnellen Bereitstellung der Begleitpapiere zu treffen und diese dem EBL der KTB mitzuteilen.

Zu Unfallmerkblätter

Wagen mit gefährlichen Gütern und/oder außergewöhnlichen Sendungen dürfen nur mit Genehmigung des EBL und gesonderter Anordnung befördert werden.

Das operative Notfallmanagement wird durch den EBL und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Unfallmerkblätter siehe 3.2.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

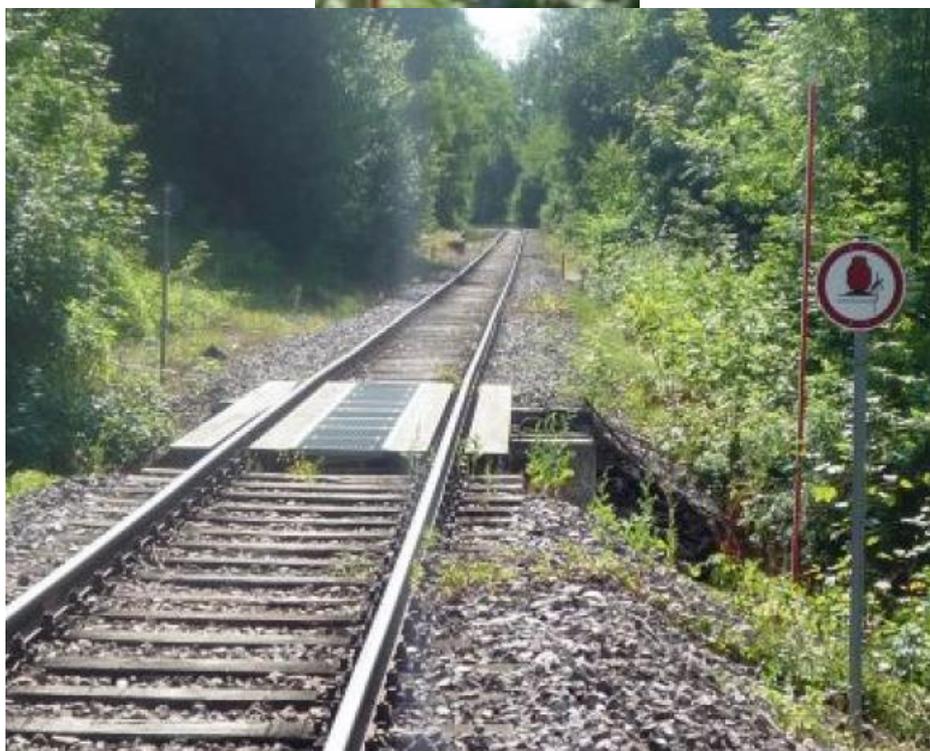
Allgemeines

Für die ENAG gelten die UVV der Berufsgenossenschaften für Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Konstruktive Bauwerke

Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind gemäß der gültigen Richtlinien UVV (BGV D 30) und der Arbeitsstättenrichtlinie „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ (ASR 12/1-3) sowohl organisatorische Maßnahmen (betriebliche Regelungen sowie Warnhinweise beim Betreten der Bauwerke) als auch aus dem Ergebnis der Hauptuntersuchungen dieser Bauwerke, bauliche Maßnahmen eingeleitet.

Dies erfolgt mittels Kennzeichnung durch Anbringung von Warnhinweisen (bedrucktes Schild) mit der Aufschrift:



Die Warnhinweise sind an den Bauwerken beidseitig montiert.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Die vorhandenen sonstigen Engstellen werden im Folgenden aufgelistet:

Bezeichnung der Engstelle	von km	bis km
Engstelle in Neckarbischofsheim Nord bei Alstom Bernauer Str. Gegenstand: Bahnsteig mit Pfosten	0,290	0,400
Engstelle in Untergimpfern Rathausstraße Höhe Kirche St. Josef Gegenstand: Kirchenmauer inkl. Geländer	7,650	7,700
Engstelle in Obergimpfern Mühlbergweg 3 Höhe Bahnübergang Wagenbacher Straße Gegenstand: Mauer und Geländer	9.950	10,010
Engstelle in Obergimpfern Steinstraße 5 Höhe Bahnübergang Hausnr. 5 Gegenstand: Hausecke Steinstraße Nr. 5	10,200	10,300
Engstelle in Obergimpfern Prof.-Kühne-Straße Hausnummer. 25 Höhe Bahnübergang Hausnr. 25 Gegenstand: Signal	10,365	10,380

Hinweis: Detaillierte Lichtraum-Aufmessungen liegen auf Anfrage vor.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

3.8 Fristenplan für Bahnsignalanlagen nach SIG-RMI

Allgemeines

Es werden die Vordrucke der DB-Ril 892 und Fristen nach SIG-RMI angewendet.

Strecke 9410 KTB Krebsbachtalbahn Neckarbischofsheim Stadt – Hüffenhardt; km 0,000 – km 16,953

Beschreibung der Bahnsignalanlagen:

- Weichenspitzenverschlüsse und Weichenschlösser in den Bahnhöfen
Bf Neckarbischofsheim Nord, Bf Neckarbischofsheim Stadt, Bf Untergimpfern, Bf Siegelbach und Bf Hüffenhardt
- Bahnübergangssicherungsanlagen auf der Strecke

1	2	3	4	6			8
				Fristen *) für Instandhaltung (in Monaten) – Richtwerte			
lfd. Nr.	Anlagenteil	Vorschriftenhinweis (Merk- u. Messblätter)	Bemerkungen	5 Wartung	Vereinfachte Inspektion durch signaltechnische Fachkraft	7 Umfassende Inspektion durch Leiter im Signal- und Zugsicherungsdienst **)	Instandsetzung (nach 4.4)
1	Weichen-, Zungen- und Herzstückverschlüsse; innere Spannung der Weichenzungen				12	48	
19	Schlüsselwerke u. Schlüsselbretter; Handverschlüsse; elektr. Schlüsselsperren; Weichen- u. Signalhebel-sperren				12	48	
21	Technische BÜ-Sicherungen	BÜV-NE, Anlage 10			BÜV-NE, Anlage 10		

Anlage 10

zu § 12 (19)
u. § 13 (13)

Prüfung und Wartung

A. Prüfung und Wartung der Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen

- (1) Die Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sind zu prüfen:
- a) **halbjährlich** durch eine zuständige signaltechnische Fachkraft.
 - b) **2-jährlich** durch den Leiter im Signal- und Zugsicherungsdienst oder durch einen vom BI zu beauftragenden Sachkundigen.

Die Prüfungen nach a) und b) dürfen zusammen vorgenommen werden.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb

La-Stellen dürfen mit Zustimmung des EBL eingerichtet werden. Diese La-Stellen müssen signalisiert sein. Bis diese Bedingungen erfüllt sind, sind die Züge mit Befehl über die La-Stelle zu unterweisen, danach sind die Tf vor Abfahrt jeweils mündlich zu unterrichten. Für Züge, die nur zwischen Neckarbischofsheim Nord und Hüffenhardt pendeln wird ein Dauerbefehl zugelassen.

Die BzS trägt nach Bekanntgabe einer La-Stelle, diese sofort in die „**Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten**“ ein (Anlage 5.8.3 zur SbV). Nach Außerkrafttreten der La ist der Eintrag wieder auszutragen und der Eintrag sichtbar durchzustreichen.

Der Verteiler ist in der Betra geregelt (Seite 1 der Betra).

4.2 Schneediens

Es gibt keinen Regelbetrieb in den Wintermonaten. Bei Verkehren von Sonderzügen wird der Schneediens durch den EBL vor Verkehren gesondert geregelt.

4.3 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtungen werden bei allen Haltepunkten durch Schaltuhren ein- und ausgeschaltet. Die Schaltzeiten werden durch den EBL / BzS festgelegt und sind bei Fahrplanwechsel und ggf. bei Sonderzügen anzupassen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5. Anlagen zur SbV

5.1. Streckenband Skizze

5.2. Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen

5.2.1. Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt

5.2.2. Bf Neckarbischofsheim Nord

5.2.3. Bf Neckarbischofsheim Stadt

5.2.4. Bf Untergimpern

5.2.5. Bf Siegelsbach

5.2.6. Bf Hüffenhardt

5.3. Bahnübergänge

5.3.1. Verzeichnis der Bahnübergänge

5.4. Verzeichnis der Streckenkilometrierung

5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)

5.6. Merkblatt Schienenbrüche

5.7. Bestimmungen für Dampfzugfahrten

5.8. Vordrucke

5.8.1. Merkblatt (bleibt frei)

5.8.2. Fernsprechbuch

5.8.3. Übersicht über die eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstige Besonderheiten

5.8.4. Fahrtbericht (bleibt frei)

5.8.5. Meldebuch

5.8.6. Buchfahrplan

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.1 Streckenband Skizze

Siehe separate Anlage.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke 9410)

5.2.1 Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt

Lage der Haltepunkte

Hp	km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
Helmhof	5,92	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	Nein
Obergimpfern	10,46	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	Nein

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Haltepunkt	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
Helmhof	38	35
Obergimpfern	38	38

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.2.2 Neckarbischofsheim Nord

1. Allgemeines

Lage des Bahnhof Neckarbischofsheim Nord

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
0,0	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	nein

Grenzen des Bahnhofs Dettingen-Gsайдt:

aus Richtung	Trapeztafel	in km
Hüffenhardt	Ne 1	0,585

Weichen

W 3 (Anschlussweiche zur DB-AG) handbedient in Rechtslage verschlossen. In Abhängigkeit mit Gleissperre 2 durch eine elektrische Schlüsselsperre SSP (Schlüsselfreigabe d. DB- ESTW) gesichert.

W 2 handbedient, in Rechtslage verschlossen
 W 4 handbedient, in Rechtslage verschlossen
 W 5 und 6 handbedient, in Linkslage verschlossen
 W 7,8 und 9 handbedient, ohne Grundstellung

Rangierbezirke

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Nord bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Das Abstellen von Fahrzeugen in den Bereichen W 3 bis W 5 ist verboten.

Bei Rangierfahrten über den BÜ 0,408 "Bw Bernau" ist die Lz-Anlage über RS ein- bzw. nach befahren wieder auszuschalten.

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

entfällt

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Ladestellen**

entfällt

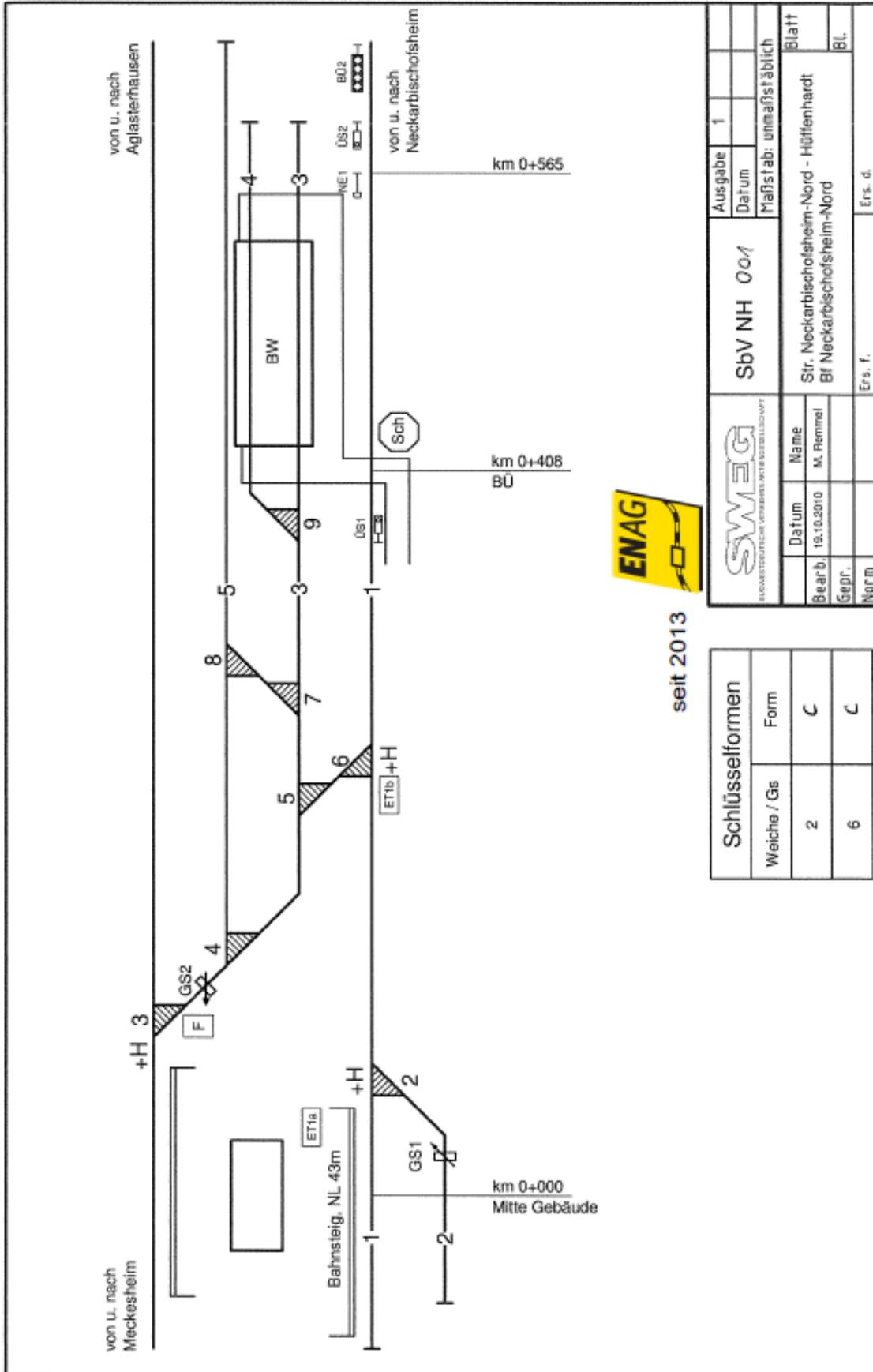
Bahnübergänge*entfällt***Sonstige Anlagen**

entfällt

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	38	43

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



seit 2013

Schlüsselformen	
Weiche / Gs	Form
2	C
6	C

SbV NH 001		Ausgabe	1
SWEG <small>SEILANLEGEN UND VERBUNDENEN ANWENDEBEREICHEN</small>		Datum	
SbV Neckarbischofsheim-Nord - Hüftenhardt Bl Neckarbischofsheim-Nord		Maßstab:	unmaßstäblich
Ers. f.		Ers. d.	
Blatt		Bl.	
Bearb.	M. Remmel		
Gepr.			
Norm			

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.2.3 Neckarbischofsheim Stadt

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Neckarbischofsheim Stadt:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
2,74	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	nein

Grenzen des Bahnhofs Neckarbischofsheim Stadt:

aus Richtung	Trapeztafel	in km
Neckarbischofsheim Nord	Ne 1	2,987
Hüffenhardt	Ne 1	3,103

Eine Friedhofsmauer beschränkt die Sicht am durch eine Umlaufsperr gesicherten Fußgängerüberweg im km 3,036. Um eine ausreichende Übersicht herzustellen, wurde die Umlaufsperr in Richtung Gleismitte verlegt, so dass in die Gleise 2 und 3 keine Zugfahrten mehr stattfinden können.

Die Gleise 2 und 3 sind daher betrieblich gesperrt; die Weichen 5, 2 und 1 sind entsprechend verschlossen und dürfen nicht bedient werden.

Sollen die Gleise 2 und 3 dennoch betrieblich genutzt werden, bedarf es dazu einer besonderen Betriebsanweisung bzw. einer Fahrplananordnung.

Weichen

entfällt

Rangierbezirke

Der Bahnhof Neckarbischofsheim Stadt bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Bei Rangierfahrten über den BÜ 2,718 "Bahnhofstraße" ist die Lz-Anlage über RS ein- bzw. auszu-schalten. Das Rangieren in Gleis 1 in Richtung Hüffenhardt ist nur bis zur Rautentafel in km 3,388 erlaubt, damit die Rangierfahrt nicht in den Bereich der Umlaufsperr in km 3,036 einfährt.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

entfällt

Ladestellen

entfällt

Bahnübergänge

entfällt

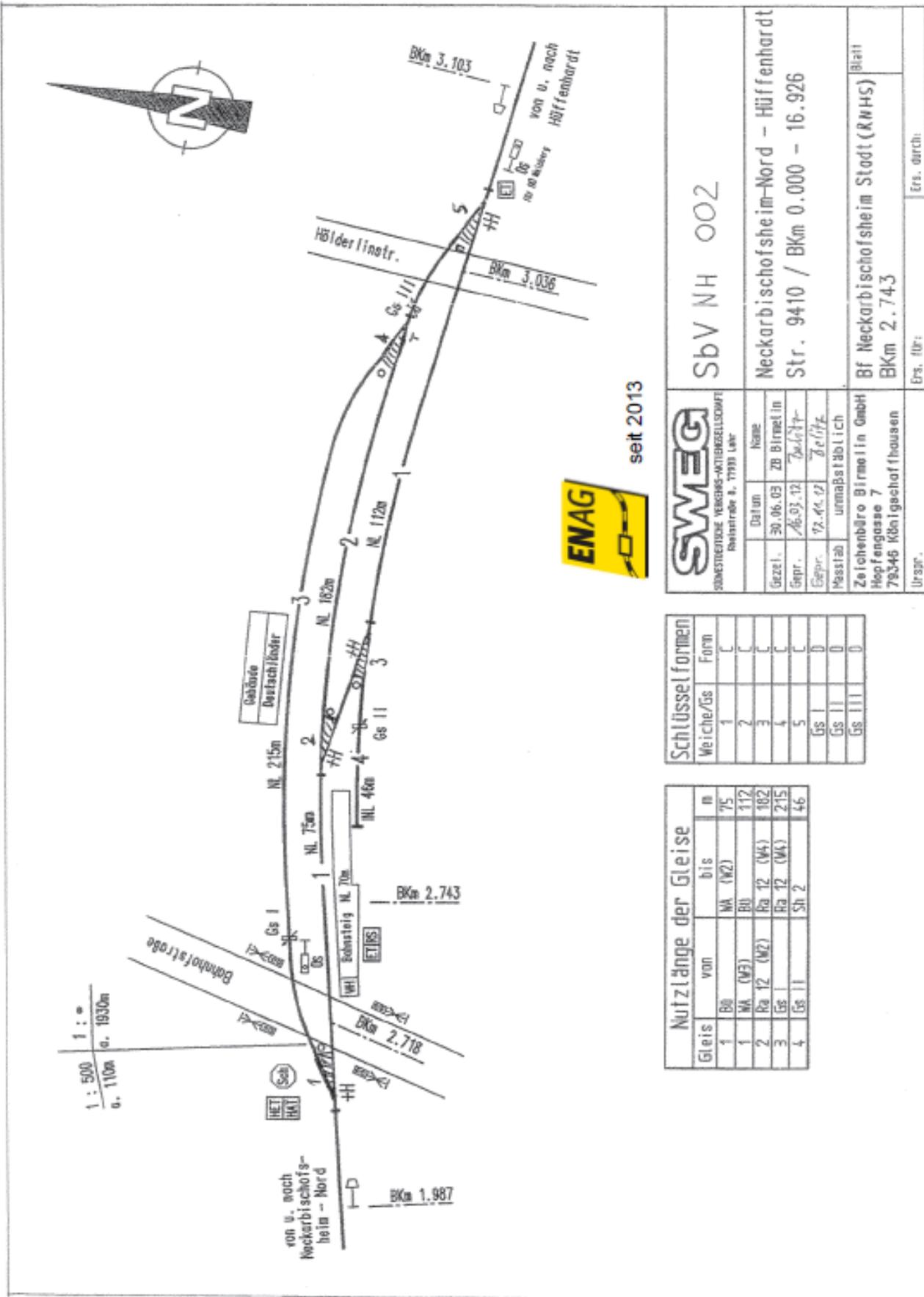
Sonstige Anlagen

entfällt

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	38	70

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



seit 2013



SWEG
 GEMEINDE VERKEHRS-ANTWERTUNGSGESellschaft
 Reiterstraße 4, 71993 Lehr

Schlüsselformen	
Weiche/Gs	Form
1	C
2	C
3	C
4	C
5	C
Gs I	D
Gs II	D
Gs III	D

Nutzlänge der Gleise	
Gleis	von bis m
1	B0 MA (M2) 75
1	MA (M3) BU 112
2	Ra 12 (M2) Ra 12 (M4) 102
3	Gs I Ra 12 (M4) 215
4	Gs II Sh 2 46

SbV NH 002

Neckarbischofsheim-Nord – Hüffenhardt
 Str. 9410 / Bkm 0.000 – 16.926

Zeichenbüro Birme in GmbH
 Heppengasse 7
 79346 Königsee/Hausen

Bf Neckarbischofsheim Stadt (RNHS)
 Bkm 2.743

Ers. für: Ers. durch:

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.2.4 Untergimpfern

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Untergimpfern:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
7,63	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	nein

Grenzen des Bahnhofs Untergimpfern:

aus Richtung	Trapeztafel	in km
Neckarbischofsheim Nord	Ne 1	7,448
Hüffenhardt	Ne 1	7,662

Weichen

entfällt

Rangierbezirke

Der Bahnhof Untergimpfern bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

entfällt

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

entfällt

Ladestellen

entfällt

Bahnübergänge

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Hüffenhardt ist die BÜ-Sicherungsanlage 7,648 einzuschalten.

Sonstige Anlagen

entfällt

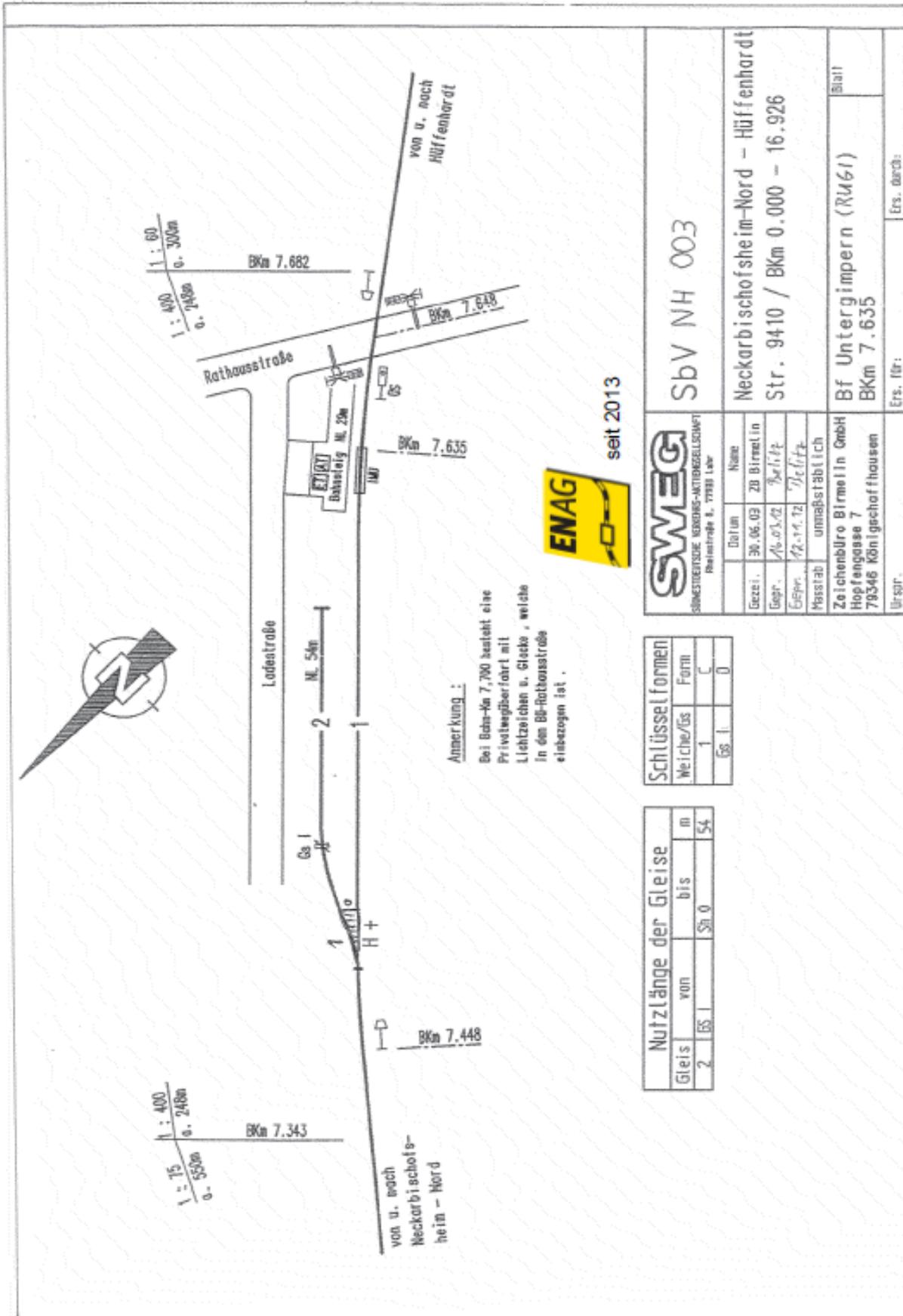
Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	38	25

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Anmerkung:
 Bei Bahn-Km 7,700 handelt es sich um eine Privatwegüberfahrt mit Lichtzeichen u. Gleise, welche in den BB-Rothhausstraße einbezogen ist.

SbV NH 003	
Neckarbischofsheim-Nord – Hüffenhardt Str. 9410 / Bkm 0.000 – 16.926	
Bf Untergimpeln (RU61) Bkm 7.635	
Ers. über: Ers. durch:	

Schlüsselformen	
Weiche/GS	Form
1	C
GS 1	0

Nutzlänge der Gleise		
Gleis	von	bis
2	GS 1	St. 0
		m
		54

SWEG SÜDWESTDEUTSCHE KRENNING-WÄRTERZEUGWERKE Rheinstraße 8, 71993 Lehr	SWEG seit 2013
Datum	Name
30.06.03	ZB Birmelin
16.03.02	Berlin
12.11.12	Deitz
Material	urnmaßstäblich
Zeichenbüro Birmelin GmbH Hopfengasse 7 79346 Königshofthausen	
Urspr.	

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.2.5 Siegelsbach

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Siegelsbach:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
14,64	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	nein

Grenzen des Bahnhofs Siegelsbach:

aus Richtung	Trapeztafel	in km
Neckarbischofsheim Nord	Ne 1	13,930
Hüffenhardt	Ne 1	14,830

Weichen

Bereits bei der Übernahme von der SWEG war Gleis 2 gesperrt. Die Weichen 1, 6 und 7 sind stillgelegt (Stilllegungsart RZ). Es handelt sich um sogenannte Unweichen.

Die Gleise 1 und 3 sind betrieblich nutzbar.

Der Gleisanschluss in Richtung Siegelsbachwald zum Bundeswehrdepot ist ebenfalls gesperrt und stillgelegt.

Rangierbezirke

Der Bahnhof Siegelsbach bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Bei Rangierfahrten über den BÜ 14,734 "Wagenbacherstraße" ist die Bli-Anlage über RS ein- bzw. nach befahren wieder auszuschalten.

Wegen des Gefälles von 1:177 unterhalb der Weiche 1 und 1:60 oberhalb der Weiche 6 dürfen Fahrzeuge nur mit besonderer Vorsicht bewegt werden.

Vom Triebfahrzeug abgekuppelte Wagen oder Zugteile dürfen im Hauptgleis nicht abgestellt werden.

3. Zusatzanlagen

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Anschlüsse / Anschlussstellen

Die ehemaligen Gleisanlagen (Gleise 2, 2a und Gleisanschluss selbst) der Bundeswehr sind stillgelegt und werden nicht mehr genutzt. Die Zugangsweichen (Weichen 1, 6 und 7) sind dauerhaft verschlossen.

Ladestellen

entfällt

Bahnübergänge

Vor Abfahrt der Züge in Richtung Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Stadt sind die BÜ Sicherungsanlagen 14,734 "Wagenbacherstraße" und 13,601 Mührigweg einzuschalten.

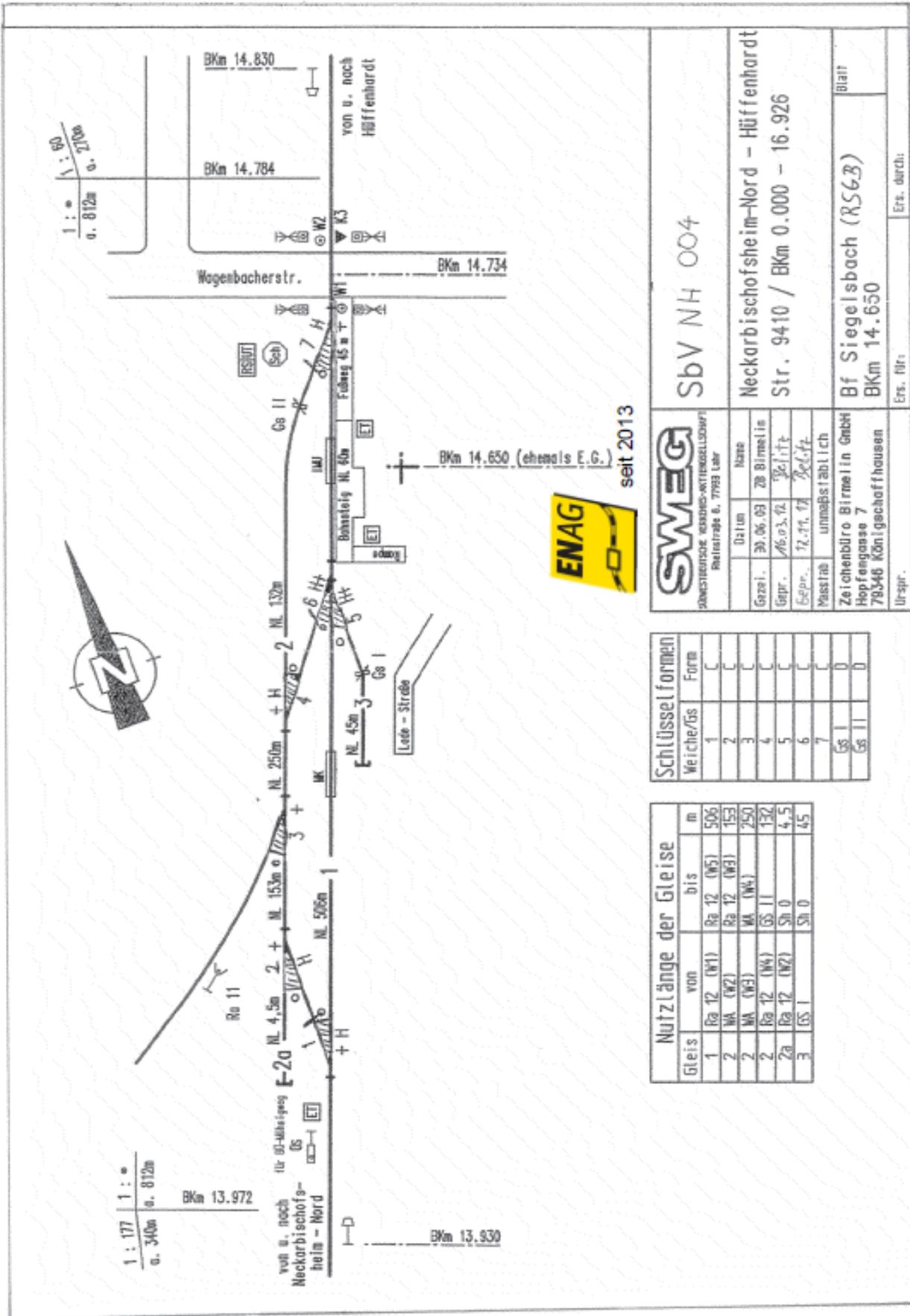
Sonstige Anlagen

entfällt

4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	60

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



SbV NH 004	
Neckarbischofsheim-Nord – Hüffenhardt Str. 9410 / Bkm 0.000 – 16.926	
Bf Siegelbach (RS63) Bkm 14.650	
Erst. übertr.	Blatt
Erst. übertr.	Erst. übertr.

Schlüsselformen	
Weiche/GS	Form
1	C
2	C
3	C
4	C
5	C
6	C
7	C
GS 1	D
GS 11	D

Nutzlänge der Gleise		
Gleis	von	bis
1	Ra 12 (W1)	Ra 12 (W5)
2	Wa (W2)	Ra 12 (W3)
2	Wa (W3)	Wa (W4)
2	Ra 12 (W4)	GS 11
2a	Ra 12 (W2)	Sh 0
3	GS 1	Sh 0

SWEG	
Datum	Name
26.06.03	ZB Birmelin
16.03.12	Zeichn.
12.11.17	Beleg
	unmaßstäblich
Zeichenbüro Birmelin GmbH Hopfengasse 7 79346 Königshoffhausen	
Urspr.	

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.2.6 Hüffenhardt

1. Allgemeines

Lage des Bahnhofs Hüffenhardt:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
16,925	Neckarbischofsheim Nord	Hüffenhardt	1	nein

Grenzen des Bahnhofs Hüffenhardt:

aus Richtung	Trapeztafel	in km
Neckarbischofsheim Nord	Ne 1	16,636
Hüffenhardt	Gleisabschluss Sh 2	16,925

Weichen

Zugschlussstelle ist das Grenzzeichen der Weiche 1.

Rangierbezirke

Der Bahnhof Siegelsbach bildet einen Rangierbezirk.

Gleise (Nutzlängen) und Anschlüsse, Hauptgleise, durchgehende Hauptgleise

siehe Lageplanskizze 5.1

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

2. Rangierdienst

Das Anschlussgleis Kornhaus ist gesperrt und darf nicht befahren werden.

3. Zusatzanlagen

Anschlüsse / Anschlussstellen

Der Gleisanschluss an der Weiche 3 zur Raiffeisen eG ist seitens des Anschliebers unbenutzbar; das Rillengleis wurde überteert.

Ladestellen

entfällt

Bahnübergänge

entfällt

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Sonstige Anlagen***entfällt***4. Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen**

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	38	50

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Anlage 5.3

5.3 Bahnübergänge

Anlage 5.3.1

5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge

Lfd. Nr.	Bahn -km	Bezeichnung	Art	Sicherung
1	0,408	Bw Waibstadt	Alstom-Überfahrt	NE-BÜ70/Lz
2	0,970	Baustellenzufahrt HRB	Feldweg	Sicht
3	2,437	Lerchenweg	Ortsstr.	NE-BÜ70/Lz
4	2,718	Bahnhofstr.	Ortsstr.	NE-BÜ70/Lz
5	3,036	Hölderlinstr.	Fußweg	Umlaufsperr
6	3,338	Weinbergstr.	Ortsstr.	NE-BÜ70/Bli
7	3,708		Fußweg	Sicht
8	4,232		Feldweg	Sicht
9	4,348		Feldweg	Sicht
10	5,009	Helmhof Steinbruch	L 549	Lo 1/57BLi
11	5,562	Talstr.	Ortsstr.	Sicht
12	5,807	Brückenstr.	Ortsstr.	Sicht
13	6,142		Feldweg	Sicht
14	6,310		Feldweg	Sicht
15	6,556		L 549	Lo 1/57BLi
16	6,701		Überfahrt	Sicht
17	7,335		Feldweg	Sicht
18	7,648	Rathausstr.	Ortsstr.	NE-BÜ70/LzH
19	7,700	Untergimpfern	Überfahrt	Lz
20	7,846	Schulweg	Feldweg	Sicht
21	8,112		Überfahrt	Sicht
22	8,874	Zementwerk	Überfahrt	Sicht
23	9,293		Fußweg	Sicht
24	9,572		Überfahrt	Sicht
25	9,838	Mühlbergweg	Ortsstr.	Sicht
26	10,020	Wagenbacherstr.	Ortsstr.	Lo 1/57BLi
27	10,276	Steinstr.	Ortsstr.	Vlo/60
28	10,385	Prof.Kühne Str.	K 2043	Lo 1/57BLi

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



29	11,25 4		Forstweg	Sicht
30	11,60 7		K 2043	Lo 1/57BLi
31	13,60 1	Mühriqweg	Ortsstr.	NE- BÜ70/LzH
32	13,88 0		Feldweg	Sicht
33	14,73 4	Wagenba- cherstr.	Ortsstr.	Lo 1/57BLi
34	15,20 6		Feldweg	Sicht
35	15,52 5		L 530	NE- BÜ70/LzH
36	16,64 8		Feldweg	Sicht
37	16,73 5	ENAG-Betriebs- werkstatt	Privatzu- fahrt ENAG	Sicht

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung

Streckenkilometrierung

Betriebsstelle	Kürzel Ril 100	km durchge- hend	Bf/Bf	Tarif-Km
Neckarbischofsheim Nord	RNHF	0,0	./.	0
Neckarbischofsheim Stadt	RNHS	2,7	2,7	3
Helmhof		5,9	3,2	6
Untergimpfern	RUGI	7,6	1,7	8
Obergimpfern		10,5	2,9	11
Siegelsbach Wald		13,6	2,1	14
Siegelsbach	RSGB	14,6	1,0	15
Hüffenhardt	RHFH	16,9	2,3	17

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.5. Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)

**Geschwindigkeiten (VzG) Strecke 9410
Richtung 1.) und Richtung 2.)**

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

1	2	3
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige / vorübergehende Langsamfahrstellen
km	km/h	
1.) Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt		
0,000	50	Neckarbischofsheim Nord Bf
0,300		
0,408	60	BÜ
1,987	50	Lf 4
2,740		Neckarbischofsheim Stadt Bf
3,018	40	Lf 4
3,338	60	BÜ
4,575	30	Lf 4
5,009	60	BÜ
5,262	20	Lf 4
5,562	60	BÜ
5,587	20	Lf 4
5,807	60	BÜ
5,920		Helmhof Hp
6,073	30	Lf 4
6,556	60	BÜ
7,448	50	Ne 1
7,630		Untergimpern Bf

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



1	2	3
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige / vorübergehende Langsamfahrstellen
km	km/h	
noch 1.) Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt		
7,630	50	Untergimpeln Bf
7,648	60	BÜ
7,700	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt; La-Stelle
7,780	60	BÜ; Lf 3
9,784	30	Lf 7
10,385	60	BÜ
10,460		Obergimpeln Hp
11,196	50	Lf 4
11,200	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt; La-Stelle
11,254	50	BÜ; Lf 3
11,607	60	BÜ
13,600		Siegelsbach Wald Hp
13,928	50	Ne 1
14,640		Siegelsbach Bf
14,740	60	BÜ
14,821	50	Lf 4
15,525	60	BÜ
16,637	50	Ne 1
16,775	30	Spitze W 2
16,925		Hüffenhardt Bf

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



1	2	3
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige / vorübergehende Langsamfahrstellen
km	km/h	
2.) Hüffenhardt - Neckarbischofsheim Nord		
16,920	30	Hüffenhardt Bf
16,648	60	BÜ
16,219	50	Lf 4
15,525	60	BÜ
15,116	40	Lf 4
14,734	50	BÜ
14,640		Siegelsbach Bf
14,320	60	W 1 WE
13,600		Siegelsbach Wald Hp
12,075	50	Lf 4
11,607	60	BÜ
10,460		Obergimpfern Hp
10,411	30	Lf 5
10,020	60	Lf 7
8,538	50	Ne 1
7,780	20	Lf 1, 2, 3 aufgestellt; La-Stelle
7,700	50	BÜ; Lf 3
7,630		Untergimpfern Bf

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



1	2	3
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige / vorübergehende Langsamfahrstellen
km	km/h	
noch 2.) Hüffenhardt - Neckarbischofsheim Nord		
7,630	50	Untergimpfern Bf
7,508	60	WE W 1
7,200	30	Lf 4
6,556	60	BÜ
5,920		Helmhof Hp
6,137	20	Lf 4
5,807	60	BÜ
5,782	20	Lf 4
5,562	60	BÜ
5,451	30	Lf 4
5,009	60	BÜ
3,749	50	Lf 4
2,740		Neckarbischofsheim Stadt Bf
2,437	60	BÜ
1,320	20	Lf 4
0,970	60	BÜ
0,684	30	Lf 4
0,300		
0,000		Neckarbischofsheim Nord Bf

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.6 Merkblatt Schienenbrüche

Vor einem baulich nicht gesicherten Schienenbruch ist zu halten.

Für die Beurteilung eines baulich gesicherten Schienenbruchs sind Maßnahmen bei Schienenbrüchen sowie das Merkblatt für Schienenbrüche aus der Oberbaurichtlinie (Obri NE; AzObri 37) zu beachten. Diese sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Die Entscheidung darf jeder Betriebs- oder Bahnunterhaltungsbedienstete treffen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

- 1 -

AzObri 37

Maßnahmen bei Schienenbrüchen

- (1) Ob ein Schienenbruch unbefahrbar oder befahrbar ist, dürfen entscheiden **Entscheidung über die Befahrbarkeit**
- a) bei Gleisen in Tunneln und auf Brücken: der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle (z. B. Bahnmeisterei) und die hierzu befugten Aufsichtspersonen,
 - b) bei allen anderen Gleisen und Weichen: Bedienstete des Baudienstes und Eisenbahnbetriebsbedienstete im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen (EBO/ESBO/EBOA bzw. BOA).
- (2) Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn **Unbefahrbare Schienenbrüche**
- a) auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenklammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu befürchten ist.
 - b) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches ((8) b)) während des Befahrens nicht möglich ist.
- (3) Ein befahrbarer Schienenbruch darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, bis er baulich für eine höhere Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit gesichert ist. **Befahrbarer Schienenbruch**
- In Gleisen mit Gleisstromkreisen ist außerdem zur Vermeidung von Signalstörungen die Schienenunterbrechung durch einen Notverbinder leitend zu überbrücken.
- (4) die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem nachstehenden Merkblatt für Schienenbrüche (S. 3) dargestellt. **Merkblatt für Schienenbruch**
- (5) Art (befahrbar oder unbefahrbar) und Lage (Gleis und km) des Schienenbruchs sind sofort der nächsten Betriebsstelle zu melden. Die Weisung der für den Fahrdienst zuständigen Betriebsstelle (z. B. Fahrdienstleiter, Zugleiter) ist abzuwarten. **Meldung**
- (6) Die Bruchstelle ist unverzüglich – in der Regel nach beiden Richtungen – abzuriegeln, z. B. durch Posten oder Schutzhalte signale. Bei einem befahrenen Schienenbruch auf zweigleisiger Strecke genügt die Abriegelung gegen Fahrten in der gewöhnlichen Richtung. **Betriebliche Sicherung**
- (7) Ist der Schienenbruch befahrbar, so bleibt der meldende Bedienstete, wenn von der zuständigen Betriebsstelle nichts anderes bestimmt wird, so lange an der Bruchstelle, bis er abgelöst oder von der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung verständigt wird. **Überwachung der Bruchstelle**

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

AzObri 37**Weitere betriebliche Maßnahmen an der Bruchstelle**

- (8) Der Bedienstete an der Bruchstelle muß
- a) Fahrzeuge stellen und über den Schienenbruch unterrichten, bis ihm die zuständige Betriebsstelle meldet, daß alle weiteren Fahrten (z. B. durch „Befehl“) unterrichtet werden (9),
 - b) den Schienenbruch während des Befahrens beobachten und notfalls Haltsignal geben.

Maßnahmen der zuständigen Betriebsstelle

- (9) Wird ein Schienenbruch gemeldet, so veranlaßt die zuständige Betriebsstelle
- a) bei einem unbefahrbaren Schienenbruch die Sperrung des Gleises sowie das Anhalten und die Verständigung der auf die Bruchstelle zufahrenden Fahrten,
 - b) bei einem befahrbaren, aber baulich noch nicht gesicherten Schienenbruch die Beobachtung der Bruchstelle beim Befahren und die Verständigung der Triebfahrzeugführer, die Bruchstelle nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren,
 - c) bei einem baulich gesicherten Schienenbruch die Verständigung der Triebfahrzeugführer über die zugelassene Geschwindigkeit.,
 - d) die Verständigung der für die Beseitigung des Schienenbruchs zuständigen Stelle.

Bauliche Sicherung

(10) Jeder Schienenbruch ist bis zur Beseitigung baulich zu sichern. Beispiele enthält das nachstehende Merkblatt (Seite 3).

Paßstück

(11) Wenn zur Beseitigung des Schienenbruchs ein Paßstück eingeschweißt werden muß, so sollen die Schweißstellen in den Schwellenfeldern liegen. Das Paßstück muß mindestens 2 m lang sein (Obri § 11 (4)).

Durchgehend geschweißte Gleise

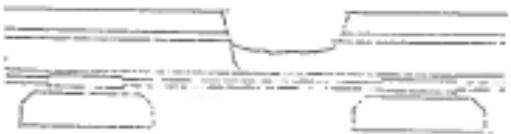
(12) In durchgehend geschweißten Gleisen und Weichen sind bei Schienenbrüchen beiderseits der Bruchstelle in je 5 m Entfernung je 10 Wanderklemmen auf Zug und je 10 auf Druck anzubringen. Schweißungen zum Beseitigen von Brüchen sind als Schlußschweißungen auszuführen. AzObri 42 (9) und (15) bis (18) sind sinngemäß zu beachten.

Zulässige Geschwindigkeiten

(13) Die Geschwindigkeit, mit der ein gesicherter oder durch Einbau von Paßstücken behelfsmäßig hergerichteter Schienenbruch befahren werden darf, bestimmt der Leiter der zuständigen bautechnischen Dienststelle oder eine befugte Aufsichtsperson unter Berücksichtigung der Art, Lage und Sicherung des Bruches und Beachtung der Hinweise in nachstehendem Merkblatt (Seite 3).

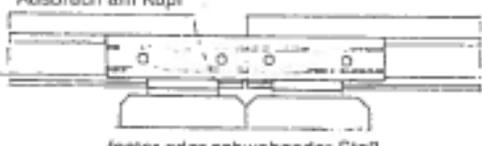
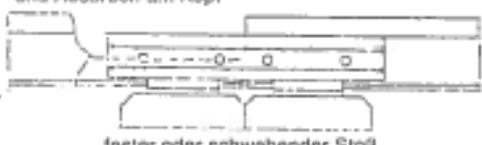
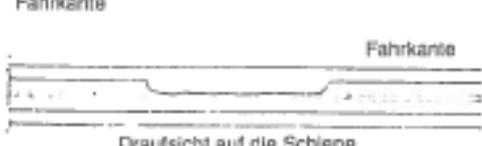
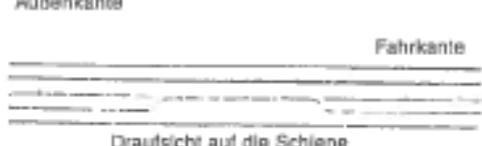
Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

Merkblatt für Schienenbrüche

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Darstellung des Schienenbruches	Gleise der freien Strecke und in Bahnhöfen	Gleise auf Brücken und in Tunneln
1	<p>Querbruch liegt auf einer Schwelle über der Unterlagplatte</p> 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
1a	<p>Bruch Nr. 1 gesichert mit Notfaschenverband</p> 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	<p>Querbruch innerhalb des Schwellenfaches</p> 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
2a	<p>Bruch Nr. 2 gesichert mit Notfaschenverband</p> 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	<p>Bruch zwischen den Schwellen mit Ausbruch am Schienenkopf oder Ausbruch zu befürchten</p> 	unbefahrbar	unbefahrbar

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

AzObrl 37

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Darstellung des Schienenbruches	Gleise der freien Strecke und in Bahnhöfen	Gleise auf Brücken und in Tunneln
3a	<p>Bruch Nr. 3 gesichert mit Notlaschenverband</p> 	<p>x) bis 25 cm Bruchlücke befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung</p> <p>über 25 cm Bruchlücke unbefahrbar</p>	unbefahrbar
3b	<p>eingebautes Pfahlstück über 4 Schwellenfelder</p> 	befahrbar im Außenstrang von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit	befahrbar im Außenstrang von Bogen mit r unter 500 m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit
4 1)	<p>Bruch innerhalb der Laschenkammer mit Ausbruch am Kopf</p>  <p>fester oder schwebender Stoß</p>	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
5 1)	<p>Wie Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch</p>  <p>fester oder schwebender Stoß</p>	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
6 1)	<p>Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kopf</p>  <p>fester oder schwebender Stoß</p>	unbefahrbar	unbefahrbar
7 1)	<p>langer seitlicher Ausbruch an der Fahrkante</p>  <p>Fahrkante</p> <p>Draufsicht auf die Schiene</p>	unbefahrbar	unbefahrbar
8 1)	<p>langer seitlicher Ausbruch an der Außenkante</p>  <p>Fahrkante</p> <p>Draufsicht auf die Schiene</p>	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung

1) Nr. 4 bis 8 Pfahlstücke einbauen oder Schienen auswechseln.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

5.7 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten

Brandschutzmaßnahmen:

Der durchführende EVU ist für die Brandschutzmaßnahmen auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt verantwortlich.

Für Züge, die mit kohlebefeuerter Dampflokomotive bespannt sind, gelten folgende Bestimmungen:

- Das EVU sorgt für die ordnungsgemäße Indienststellung der Lok und der Wagen.
- Zur Vermeidung von Funkenflug und Herausfallen von glühenden Schlacken müssen die einschlägigen Vorschriften nach DAT erfüllt sein.
- während der Fahrt sind auf der Dampflok Handfeuerlöscher mitzuführen
- zur Verhütung von Flächenbränden weisen wir die Triebfahrzeugbediensteten besonders an, dass bei der Fahrt, insbesondere durch oder vorbei an Waldungen, feuergefährdeten Anlagen, Brückenbauwerken mit hölzernem Belag, Schwellenstapeln usw. zur Verhinderung von Funkenflug möglichst nicht gefeuert, die Regler möglichst wenig geöffnet und die Aschkastenklappen geschlossen werden. Putzwolle und andere zu Flugfeuer Veranlassung gebende Stoffe dürfen nicht in die Feuerbüchse, glühende Schlacken nicht auf oder neben den Bahnkörper geworfen werden.
- Am Feuer ist mit allergrößter Sorgfalt zu arbeiten.
- Das Qualmen der Lok ist dort zu vermeiden, wo Personen belästigt werden könnten.
- Wenn die Gefahr von Bränden besteht, stellt das EVU bei allen Zügen mit Dampflok eine Brandwache, die sich auf der Plattform des letzten Wagens aufzuhalten hat und Sofortmaßnahmen gegen beginnende Brände durchführt, zusätzliche Begleitung der Züge auf der Straße durch Feuerwehr oder EVU mit entsprechender Brandbekämpfungsausrüstung. Die Brandwache hat mit dem Lokpersonal Funkkontakt zu halten.
- Besteht bei trockener Witterung unmittelbare Gefahr von Bränden, muss für die Dampflok eine Diesellok eingesetzt werden.
Bei anhaltender Trockenheit mit akuter Waldbrandgefahr (siehe aktuelle Wetterdaten, evtl. auch über den deutschen Wetterdienst (DWD)) sind alle Dampflok bespannten Züge durch Dieseltraktion zu ersetzen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung ist das bestellende EVU.
- Des Weiteren ist das Merkblatt der DBAG „123.0117V01 Merkblatt zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu beachten.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

Merkblatt

Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven unter dem besonderen Gesichtspunkt des Brandschutzes auf dem Streckennetz der DB AG

Heutige Situation

Nach Beendigung des Regelbetriebes mit Dampflokomotiven auf dem Streckennetz der DB und DR wurden die vorhandenen Wundstreifen nach und nach aufgelassen. Zeitgleich fanden bei der Planung von baulichen und technischen Anlagen an Strecken der DB AG die Gesichtspunkte des Dampfzugbetriebes keine besondere Berücksichtigung mehr. Hinzu kommt, dass heute aus Gewässer- und Naturschutzgründen nur noch das Schotterbett selbst vom Aufwuchs freigehalten wird. Die veränderten Rahmenbedingungen haben Einfluss bei der Gesamtbetrachtung des Brandrisikos beim Betrieb mit rostgefeuerten Dampflokomotiven.

Da die Brandgefahren in erster Linie vom technischen Zustand der zum Einsatz kommenden Dampflokomotiven ausgehen und zusätzlich von den Handlungen des Triebfahrzeugpersonals abhängig sind, müssen konkretisierte Anforderungen an Triebfahrzeuge und Personal gestellt werden.

Zweck

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Ihre personelle und organisatorische Verantwortung im vorbeugenden Brandschutz hinzuweisen.

Dieses soll auch das Triebfahrzeugpersonal nochmals auf wesentliche Verhaltensweisen im vorbeugenden Brandschutz sensibilisieren. Da in der Praxis - den äußeren Verhältnissen und Einflüssen entsprechend - weitaus detailliertere Kenntnisse erforderlich sind, ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung unumgänglich.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Fälle berücksichtigen kann. Es entbindet die EVU daher nicht von der Anstellung eigener Sicherheitserwägungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen des Triebfahrzeugpersonals

- Nachweisliche Qualifikation und Praxiserfahrung für das Führen der eingesetzten Dampflokomotive
- Nachweisliche Qualifikation des Heizers
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Triebfahrzeugführers (Tf)
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Heizers (bei Geschwindigkeiten größer 60 km/h)

Hinweise:

Der Triebfahrzeugführer benötigt neben der baureihenbezogenen Qualifikation auch umfassende Praxiserfahrung, um aus brandschutztechnischer Sicht eine optimale Sicherheit zu gewährleisten.

Als Qualifikationsstandard für Triebfahrzeugführer und Heizer wird beispielsweise die Ausbildung zum Dampflokfürer und Heizer bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn anerkannt.

Gute Streckenkenntnisse sind erforderlich, damit für die unterschiedlichen Streckentopographien genügend Dampfenergie für die planmäßige Fortbewegung vorhanden ist. Dies erfordert vorausschauendes Feuern und richtige Feuerbehandlung.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



5.8 Vordrucke

**Zu Anlage FV-NE
Merkblatt**

bleibt frei

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu Anlage FV-NE Fernsprechbuch

Es wird ein Fernsprechbuch beim Zugleiter nach nachstehendem Muster verwendet:

ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach

Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436



Fernsprechbuch

für

Begonnen am..... , abgeschlossen am

Inhalt Seiten

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten

Dieser Vordruck wird beim Zugleiter nach nachstehendem Muster verwendet:

ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach



Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten

BzS KTB

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd Nr.	In Betriebs- stelle oder zwischen den Betriebs- stellen	Ortsan- gabe von km bis km	Beson- der- heiten und Ge- schwin- digkeit	Tages- zeit oder betrof- fene Züge	Gründe und sonstige Angaben	In Kraft ab	Außer Kraft ab	Bemerkungen

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.

**Zu Anlage FV-NE****Fahrtbericht***Bleibt frei*

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



**Zu Anlage FV-NE
Meldebuch**

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



ERMS-NECKAR-BAHN-AG

EISENBAHNINFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT BAD URACH

Bad Urach



Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach - Telefon (07125) 407434 - Telefax (07125) 407436

Krebsbachtalbahn - KTB

Zugleiter in – **kein Zugleiter / für den Bahnbetrieb zuständige Stelle**

Meldebuch für Zugleiter

für die Zugleitstrecke von **Neckarbischofsheim Nord** bis **Hüffenhardt**Betriebsstelle **für den Bahnbetrieb zuständige Stelle**

Begonnen am _____, abgeschlossen am _____, Inhalt: _____ Seiten

Anleitung

Für die Führung des Meldebuches für Zugleiter gilt die Anlage 7 der FV-NE

MeZ = Meldezeit

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Meldebuch für den Zugleiter in **Bad Urach (für den Bahnbetrieb zuständige Stelle)**

für die Zugleitstrecke von **Neckarbischofsheim Nord bis Hüffenhardt**

1	2	3	4	3a	4°	3b	4b	3c	4c	4d	3d	4e	3e	4f	3f	8
Tag Zugnummer		Wai bst adt <u>DB</u>	Neckar- bischofs- heim Nord (NHF)	Neckar- bischofs- heim Stadt (NHS)	(Neckar- bischofs- heim Stadt (NHS))	(Neckar-bi- schofs- heim) Helmhof (NBH)	Unter- gim- pern. (UG))	Ober- gim- pern (OGI))	Siegels- bach (SGB))	Hüf- fen- hardt (HFH)	Meldungen und Vermerke
von	nach															

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S.R.	K.B. / A.W.	EBL; Heer, J.



Zu Anlage FV-NE Buchfahrplan

RB 3016

Hüffenhardt - Neckarbischofsheim Nord

Tfz: 798-998

Länge: 28,0 m

Last: 44 t

Mbr: 73 R/P

Hg 60 km/h

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige Langsamfahrstellen	Vor Trapeztafel hält Zug	Ankunft	Abfahrt	Kreuzung mit Zug	überholt Zug wird überholt von Zug	Einfahrt in Gleis	Zuglaufmeldung durch	Bemerkungen
km	km/h									
Siegelsbach - Neckarbischofsheim Nord										
		Hüffenhardt Bf			12:42					
		Siegelsbach Bf		12:45	12:46					ET BÜ
		Obergimper Hp		12:51	12:52					ET BÜ
		Untergimper Bf		X	12:56					
		Helmhof Hp		X	12:59					
		Neckarbischofsheim Stadt Bf		13:04	13:05					ET BÜ
		Neckarbischofsheim Nord Bf		13:12						
								1 ENAG		

RB 3021

Neckarbischofsheim Nord - Siegelsbach

Tfz: 798-998

Länge: 28,0 m

Last: 44 t

Mbr: 73 R/P

Hg 60 km/h

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10
Lage der Betriebsstelle	Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit	Betriebsstellen, ständige Langsamfahrstellen	Vor Trapeztafel hält Zug	Ankunft	Abfahrt	Kreuzung mit Zug	überholt Zug wird überholt von Zug	Einfahrt in Gleis	Zuglaufmeldung durch	Bemerkungen
km	km/h									
Neckarbischofsheim Nord - Siegelsbach										
		Neckarbischofsheim Nord Bf			16:40					ET BÜ
		Neckarbischofsheim Stadt Bf		16:43	16:44					
		Helmhof Hp		X	16:48					
		Untergimper Bf		16:51	16:52					ET BÜ
		Obergimper Hp		X	16:57					
		Siegelsbach Bf		17:04						

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
20.04.2022	SbV_KTB_2022_gültig_ab_01.05.2022.docx	S. R.	K. B. / A. W.	Jochen Heer